



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, e-mail: gitschtal@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/2012-02

NIEDERSCHRIFT

zum öffentlichen Teil der

Gemeinderatssitzung

Sitzung am: 22. Juni 2012
Ort: Gemeindeamt Gitschtal, Sitzungssaal
Beginn: 20:30 Uhr **Ende:** 22:15 Uhr

Anwesende: Bgm. Günther Sattlegger (Vorsitzender), Vzbgm. Christian Müller, Vzbgm. Ewald Wastian, GV Josef Lackner, GR Gunter Kalt, GR Christine Enzi, GR Roland Seppela, GR-Ersatz Elisabeth Mosser, GR Franz MORITZ, GR Esther Altersberger, GR Andreas Sommeregger, GR Hubert Traar, GR Hermann Brandtner, GR Josef Kilzer, GR Hans Holzfeind

Schriftführer: AL Günter Rudolf Mauschitz, Christian Enzi

Es fehlen: GR Hans-Jörg Memmer (entschuldigt)

Ornungsgemäße Einladung erfolgte am: 11. Juni 2012

Beschlussfähigkeit: ja

Anträge zur Abänderung der Tagesordnung: -x-

Sonstiges: - x -

Tagessordnung:

- TOP 1: Bestellung von Protokollfertigern
- TOP 2: Fragestunde
- TOP 3: Genehmigung der Niederschrift vom 26.03.2012

Beratung und Beschlussfassung nachstehender Anträge:

- TOP 4: **Gemeindestraßen und Brücken;**
Einreichungsverordnung nach dem Verfahren des § 3a Kärntner Straßengesetz – Beschlussfassung
- TOP 5: **Finanzwirtschaft;**
BZ-Mittelverwendung 2012; Beschlussfassung
- TOP 6: **Finanzwirtschaft;**
AO-Vorhaben 2012
- TOP 7: **Finanzwirtschaft;**
2. Nachtragsvoranschlag 2012 + dazugehörige Verordnung
- TOP 8: **Finanzwirtschaft;**
Genehmigung der Rücklagenentnahme von der vorhandenen Rücklage „Abwasserbeseitigung“ für die Zwischenfinanzierung des AO-Vorhabens „Kommunale Verkehrsinfrastruktur – KVI“
- TOP 9: **Finanzwirtschaft;**
Investitions- und Finanzierungsplan – Beschlussfassung;
✚ AO-Vorhaben „Kommunale Verkehrsinfrastruktur – KVI“
✚ AO-Vorhaben „Umbaumaßnahmen ASZ“
- TOP 10: **Gemeindestraßen und Brücken;**
„Kommunale Verkehrsinfrastruktur – KVI“ – Vergabe von Asphaltierungsarbeiten
- TOP 11: **Hauptverwaltung;**
Beihilfe (Subvention) an eine Einzelperson – Diskussion und Beschlussfassung über Ansuchen einer Gemeindebürgerin
- TOP 12: **Hauptverwaltung;**
Beihilfe (Subvention) an eine Institution – Diskussion und Beschlussfassung
- TOP 13: **Förderung des Fremdenverkehrs;**
✚ Tourismusgesetz „neu“ – Bekanntgabe des Ergebnisses der Urabstimmung zur Gründung eines Tourismusverbandes
✚ Tourismusgesetz „neu“ – Auswirkungen des Ergebnisses der Urabstimmung zur Gründung eines Tourismusverbandes

- TOP 14: **Finanzwirtschaft;**
Vergnügungssteuer – Diskussion über Änderung der bestehenden Verordnung
- TOP 15: **Betriebe der Abwasserbeseitigung;**
Diskussion über Gebührengestaltung „neu“
- TOP 16: **Müll-(Abfall)-beseitigung;**
Behandlung eines Ansuchens eines Gemeindebürgers
- TOP 17: **Zentralamt;**
Erlassung von Verordnungen – Beschlussfassung
Abfuhrordnung
- TOP 18: **Rechtsamt;**
Abschluss einer Fördervereinbarung Gemeinde Gitschtal mit dem Standorterhaltungsverein SPAR Markt Weißbriach 2012
- TOP 19: **Rechtsamt;**
Abschluss einer Fördervereinbarung Gemeinde Gitschtal mit dem SV Weißbriach
- TOP 20: **Wasserversorgung der Gemeinde Gitschtal;**
Abschluss einer Nutzungsvereinbarung Gemeine Gitschtal-Wassergenossenschaft St. Lorenzen/G.
- TOP 21: **Wasserversorgung der Gemeinde Gitschtal;**
Abschluss einer Nutzungsvereinbarung Gemeine Gitschtal-Wassergenossenschaft Jadersdorf
- TOP 22: **Feuerwehrwesen;**
FW Lassendorf - Antrag zum Ankauf einer Tauchpumpe – Beschlussfassung
- TOP 23: **Abwasserbeseitigung;**
Änderung der Verordnung (mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden) – Diskussion zur weiteren Vorgangsweise
- TOP 24: **Bauverwaltung – Raumordnung, Raumplanung;**
Änderung des Flächenwidmungsplanes 2012 (Ansuchen)
 Umwidmung von Teilen der Parz. Nr. 455/1 und 455/6, KG. St. Lorenzen/G. (WALKER Josef)
- TOP 25: **Personalangelegenheiten;**

Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß den Bestimmungen des § 37 K-AGO fest. Die Tagsordnung wird angenommen.

zu TOP 1:

Zu Protokollfertigern werden GR Hubert Traar und GR-Ersatz Elisabeth Mosser bestellt.

zu TOP 2:

Anfrage Nr.: 004-1/2012-02/01

**Anfrage
gerichtet von:** Vzbgm. Ewald Wastian

**Anfrage
gerichtet an:** Bgm. Günther Sattlegger

Text: Vzbgm. Wastian bedankt sich bei den Gemeinderat für die tatkräftige Unterstützung bei der Dorfreinigungsaktion 2012 und ersucht den Vorsitzenden sich mittels Rundschreiben auch bei den Bürgern für die tatkräftige Unterstützung zu bedanken.

Antwort: Der Bürgermeister stimmt dem zu und erteilt Herrn AL Mauschwitz den Auftrag dies zu veranlassen.

Anfrage Nr.: 004-1/2012-02/02

**Anfrage
gerichtet von:** GR Hans Holzfeind

**Anfrage
gerichtet an:** Bgm. Günther Sattlegger

Text: Der Weg Parz. 1604/19, KG. Weißbriach (Gemeinde Gitschtal, öffentliches Gut) und Parz. 1316/21, KG. St. Lorenzen/G. (Agrargemeinschaft NB St. Lorenzen/G.) entlang der Gössering soll von den Außendienstmitarbeitern der Gemeinde Gitschtal gepflegt und von Strauch und Baumbewuchs befreit werden. Des Weiteren ist er der Meinung, dass auch in der Gemeinde Gitschtal an einem Tag im Jahr ein sog. „Aktionstag“ im Altstoffsammelzentrum stattfinden soll, an dem die Abgabe von Sperrmüll kostenlos erfolgen kann. Ein Dank gilt seinerseits an den Ausschuss für Angelegenheiten des Fremdenverkehrs, Kunst Kultur und Kultus,

sowie dem Bürgermeister für die „neuen“ „Willkommenstafeln“ ins Gitschtal

Antwort:

Dem Vorsitzenden ist bekannt, dass der sog. Gösseringweg teilweise verwachsen ist. Die Mitarbeiter im Außendienst haben jedoch schon einen Auftrag zur Pflege dieses Weges erteilt bekommen.

Für einen „Aktionstag“ im Altstoffsammelzentrum soll sich Vzbgm. Wastian als zuständiger Ausschussobmann beim Abfallwirtschaftsverband erkundigen, ob und wie solche Aktionstage in anderen Gemeinden stattfinden, bzw. wie diese abgewickelt werden.

An den erwähnten Tafeln sollten ev. noch Verbesserungen durchgeführt werden, damit diese leichter bzw. besser lesbar werden. Um diese Angelegenheit soll sich GR Alterberger in Zusammenarbeit mit Herrn Wieser Ernst kümmern.

zu TOP 3:

Die Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 26. März 2012 wird ohne Wortmeldungen einstimmig genehmigt.

zu TOP 4:

Der Bürgermeister erläutert, dass der Entwurf der Einreichungsverordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt worden ist. In diesem Zeitraum sind keine Stellungnahmen eingegangen, somit hat der Gemeinderat gemäß § 3a, Abs. 4 des Kärntner Straßengesetzes 1991 die Einreichungsverordnung wie folgt zu beschließen:



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212-11, Fax: 04286/212-22, e-mail: gitschtal@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom, Zahl:, mit welcher die Straßen und Wege der Gemeinde Gitschtal als Verbindungsstraßen erklärt werden (Einreichungsverordnung).

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 Z 5, 3a und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2011, wird unter Berücksichtigung der Verordnung der Landesregierung vom 7. Juli 2009,

Zahl: 3-ALLG-2084/2-2009, über die Form der Einreichungsverordnungen der Gemeinden, LGBl. Nr. 39/2009, verordnet:

§ 1 Verbindungsstraßen

Nachfolgende Straßen- und Weganlagen im Gemeindegebiet von Gitschtal werden zu Verbindungsstraßen erklärt:

Zahl	Name	Beginn	Ende
0056	ASZ Zubringer	B 87 Weißensee Straße	Parz. Nr.: 1039/2, KG 75014 St. Lorenzen/G.
0026	Dr. Peter Steiner Straße	B 87 Weißensee Straße	Östlich der Parz.Nr.: 267/2, KG 75021 Weißbriach
0055	Einschichtweg	Liftstraße, Östlich der Parz.Nr.: 404, KG 75021 Weißbriach	Regitt-Leditz Straße
0020	ESG Straße	Schwarzenbachstraße	Vor der Parz.Nr.: 419, KG 75021 Weißbriach
0011	Evang. Kirchenstraße	B 87 Weißensee Straße im Nord-Westen	B 87 Weißensee Straße im Süd-Westen
0042	Forsthausstraße	Ringstraße	Nördlich der Parz.Nr.: 543, KG 75021 Weißbriach
0068	Freibadstraße	B 87 Weißensee Straße	Nördlich der Parz.Nr.: 137, KG 75021 Weißbriach
0051	Friedhofstraße	Evang. Kirchenstraße	Stoffelbauerstraße
0031	Furwitzensiedlung Straße	St. Lorenzen/G.-Jadersdorf Straße	St. Lorenzen/G.-Jadersdorf Straße
0029	Gasthof Gratzner Straße	B 87 Weißensee Straße	St. Lorenzen/G.-Jadersdorf Straße
0066	Gewerbestraße	B 87 Weißensee Straße	Vor der Parz.Nr.: .202 (Bfl.), KG 75014 St. Lorenzen/G.
0050	Gösseringstraße	Friedhofstraße	vor der Fußgängerbrücke der Gössering
0039	Kath. Kirchenweg	Ringstraße	Schwarzenbachstraße
0032	Kaufhaus Peturnig Straße	St. Lorenzen/G.-Jadersdorf Straße, Kilzerstraße	Bei der Parz.Nr.: 794/25, KG 75014 St. Lorenzen/G.
0035	Kilzerstraße	St. Lorenzen/G.-Jadersdorf Straße, Kaufhaus Peturnig Straße	Vor der Parz.Nr.: 1380/5, KG 75014 St. Lorenzen/G.

0040	Kletterweg	Ringstraße im Süden	Ringstraße im Norden
0024	Kunststraße	B87 Weißensee Straße	zwei Enden: vor den Parz.Nr.: 1452/3 und 1455/1, KG 75021 Weißbriach
0033	Lackner-Kalt Straße	Kaufhaus Peturnig Straße	zwei Enden: bei der Parz.Nr.: 493 sowie vor der Parz.Nr. 511/1 , KG 75014 St. Lorenzen/G.
0030	Lassendorfstraße	B 87 Weißensee Straße	Nördlich der Parz.Nr.: 1846, KG 75014 St. Lorenzen/G.
0019	Liftstraße	B87 Weißensee Straße	ESG Straße
0018	Linischenweg	Ringstraße	Westlich der Parz.Nr.: 153, KG 75021 Weißbriach
0057	Nadalnweg	Kletterweg	Nördlich der Parz.Nr.: 234, KG 75021 Weißbriach
0041	Ontlweg	Ringstraße im Nord-Westen	Ringstraße im Süd-Osten
0043	Panoramastraße	Forsthausstraße, Ringstraße	Östlich der Parz.Nr.: 561/4, KG 75021 Weißbriach
0065	Puntingeweg	Ringstraße	Schwarzenbachstraße
0006	Regitt-Leditz Straße	B 87 Weißensee Straße, Östlich der Parz.Nr.: 1074, KG 75021 Weißbriach	Südlich der Parz.Nr.: .158, KG 75021 Weißbriach
0004	Ringstraße	B87 Weißensee Straße im Nord-Westen	B87 Weißensee Straße im Süd-Westen
0027	Schwarzenbachsiedlung	B 87 Weißensee Straße	Östlich der Parz.Nr.: 336/4, KG 75021 Weißbriach
0008	Schwarzenbachstraße	B 87 Weißensee Straße	Vor der Parz.Nr.: 677/3, KG 75021 Weißbriach
0016	Sportplatzstraße	B 87 Weißensee Straße	Zwei Enden: Westlich d. Parz.Nr. 1604/26 und Nördlich d. Parz. Nr. 1265, je KG Weißbriach
0028	St. Lorenzen/G.-Jadersdorf Straße	B 87 Weißensee Straße im Nord-Westen	B 87 Weißensee Straße im Süd-Osten
0046	St. Lorenzer Dorfstraße	St. Lorenzen/G.-Jadersdorf Straße	Südlich der Parz. Nr.: 794/191, KG 75014 St. Lorenzen/G.
0047	St. Lorenzer Kirchenstraße	St. Lorenzer Dorfstraße	Kath. Kirche in St. Lorenzen/G. Parz.Nr.: 514/2, KG 75014 St. Lorenzen/G.
0025	Stoffelbauerstraße	Evang. Kirchenstraße	vlg. Stoffelbauer, nördlich der Parz.Nr.:

			1002, KG 75021 Weißbriach
0034	Traunigsiedlung	St. Lorenzen/G.- Jadersdorf Straße	Westlich der Parz.Nr.: 536/2, KG 75014 St. Lorenzen/G.
0014	Uhliweg	St. Lorenzen/G.- Jadersdorf Straße	Südlich der Parz.Nr.: 303/11, KG 75014 St. Lorenzen/G.
0048	Waldheimstraße	Ringstraße	Zwei Enden: Parz.Nr.: 602 und Parz.Nr.: 584/2, je KG 75021 Weißbriach
0037	Weißbachklammstraße	St. Lorenzen/G.- Jadersdorf Straße	zwei Enden: vor der Parz.Nr.: 265 sowie Parz. Nr. 29, KG 75014 St. Lorenzen/G.
0071	Worenitzweg	Östlich der Parz. Nr. 1016/2, KG 75014 St. Lorenzen/G.	St. Lorenzen/G.- Jadersdorf Straße

§ 2 Planliche Darstellung

- (1) Die planliche Darstellung der in § 1 zu Verbindungsstraßen erklärten öffentlichen Straßen wurde mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt und wird in der Anlage als integrierender Bestandteil dieser Verordnung in digitaler Form beigeschlossen.
- (2) Die gemäß § 15 Abs. 3 Kärntner Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2008, geforderte Auflage der Anlage zur öffentlichen Einsicht erfolgt in der Weise, dass sie im Internet im KAGIS einsehbar ist.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes Gitschtal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten sämtliche Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal mit welchen die Kategorisierung von Verkehrsflächen festgelegt wurden, außer Kraft.

Anlage
(zu § 2)

Der Bürgermeister:

(Günther Sattlegger)

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

GR Hans Holzfeind meint, dass zumindest die Ortsdurchfahrten von St. Lorenzen/G. und Jadersdorf als „Gemeindestraße“ deklariert werden sollen. Ebenso die Straße zur Kath. Kirche in St. Lorenzen/G.. Er befürchtet, dass durch die erläuterte Kategorisierung der genannten Straßen als „Verbindungswege“ Förderungen nicht lukriert werden können und stellt den Antrag die erläuterte Verordnung gem. seinen Erläuterungen zu ändern. Dieser Antrag wird mit 1:14 Stimmen abgelehnt.

Zur Einteilung der Straßen erläutert AL Mauschitz (gem. Kärntner Straßengesetz 1991, § 3, Abs. 4 und 5)

4. **Gemeindestraßen**, das sind jene Straßen, die überwiegend für
- a) den großräumigen Verkehr innerhalb der Gemeinde oder
 - b) die Herstellung der Hauptverbindungen der Gemeinde mit benachbarten Gemeinden oder
 - c) die Herstellung der Verbindungen der Gemeinde mit Straßen höherer Straßengruppen
- von Bedeutung sind und mit Verordnung des Gemeinderates nach dem Verfahren des § 3a zu Gemeindestraßen erklärt werden;
5. **Verbindungsstraßen**, das sind jene Straßen, die überwiegend für den lokalen Verkehr innerhalb von Ortschaften und innerhalb von sonstigen dauernd bewohnten
- a) Siedlungen vorwiegend zur Deckung des Verkehrsbedürfnisses eines beschränkten Kreises von Benützern oder
 - b) die Herstellung der Verbindungen von Ortschaften und sonstigen dauernd bewohnten Siedlungen
 - aa) jeweils untereinander oder
 - bb) mit Straßen höherer Straßengruppen oder
 - cc) mit Einrichtungen des Gemeinbedarfes (§ 7 Abs. 2 lit. a Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995), für die ein allgemeines Verkehrsbedürfnis besteht,
- von Bedeutung sind und mit Verordnung des Gemeinderates nach dem Verfahren des § 3a zu Verbindungsstraßen erklärt werden.

Weiters erläutert der AL, dass die Kostentragung bei Verbindungsstraßen im § 23 des Kärntner Straßengesetzes wie folgt geregelt ist:

(1) Die Kosten der Herstellung und Erhaltung von Verbindungsstraßen hat – unbeschadet der Bestimmungen der §§ 30 und 31 – die Gemeinde zu tragen. Die Gemeinde darf zur Tragung der Kosten der Herstellung und Erhaltung die aufgeschlossenen Liegenschaftsbesitzer und diejenigen, zu deren Benützung die Verbindungsstraße besteht, heranziehen,

- a) soweit deren Verkehrsbedürfnis das öffentliche Verkehrsinteresse übersteigt und
- b) dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Straßenverwaltung gelegen ist.

Bis dato und in naher Zukunft will keiner der Anwesenden eine Kostentragung bei der Herstellung und Erhaltung von Verbindungsstraßen. Für die weitere Zukunft soll diese Möglichkeit jedoch Bestand haben. Änderungen dieser Verordnungen sind möglich, zumal der Gemeinderat am Beginn jeder zweiten Amtsperiode aufgrund allgemeiner Gemeinderatswahlen innerhalb eines Jahres die Einreichungsverordnung zu überprüfen und ev. anzupassen hat.

Der Vorsitzende stellt den Antrag die Einreichungsverordnung gem. § 3a, Abs. 4, des Kärntner Straßengesetzes 1991 zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 14 : 1 Stimmen (Gegenstimme GR Holzfeind) stattgegeben.

zu TOP 5:

Der Bürgermeister erläutert, dass das Zusicherungsschreiben für die BZ Mittel Verwendung 2012 (Schreiben vom 30. März 2012, Zahl: A 03-ALL-58/6-2012), des Gemeindereferenten, LR Mag. Achill Rumpold, der hs. Gemeinde vorliegt:

Nach dem sich die Gemeindefinanzen im Jahr 2011 sehr zufriedenstellend entwickelt haben, wird sich die finanzielle Lage der Kärntner Gemeinden auch heuer spürbar verbessern. Das liegt neben der positiven Wirtschaftsentwicklung samt steigenden Ertragsanteilen auch an den erfolgreich durchgeführten Strukturreformen.

Für Ihre Gemeinde ergibt sich somit für das Jahr 2012 eine BZ-Gesamtzusage von

€ 282.000,00

Darüber hinaus weise ich auf die über dem Kärntner Durchschnitt liegenden Strukturkosten Ihrer Gemeinde in den folgenden Bereichen hin:

Personal im Zentralamt	€	0,00
Volksschule(n)	€	0,00
Kindergarten	€	0,00
Wirtschaftshof	€	0,00

Die überdurchschnittlichen Beträge werden im Falle eines Haushaltsabganges vom BZ-Rahmen abgezogen und führen somit zu einer deutlichen Verringerung der frei verfügbaren BZ-Mittel. Unterdurchschnittliche Strukturkosten werden in Ihrem Fall mit einem Bonus von € 10.000,00 je Bereich vergütet und sind im oa. Betrag bereits berücksichtigt.

Die zur Mittelverwendung notwendigen haushaltsrechtlichen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Gemeindeabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung zu treffen.

Der BZ-Rahmen 2012 setzt sich wie folgt zusammen:

€ 175.000,00	Sockelbetrag
€ 55.477,00	Bonus Uml./FK, Uml. Ausgleich
€ 40.000,00	Strukturkostenbonus
€ 11.523,00	5 % Bonus f. ausgegl. Gemeinde

BZ-Mittel auf Grund von Verpflichtungen:

Energie-Monitoring (Ratenzahlung)	€ 23.600,00
Ordentlicher Haushalt (HH-Ausgleich)	€ 18.000,00
Regionalfondsdarlehen (Straßensanierung)	€ 16.300,00
Schutzwasserbauten	€ 8.100,00
Ankauf KRF-A (Leasingraten)	€ 6.200,00
Sanierung KS / KG – Darlehenstilgung	€ 60.000,00
Grundankauf JUFA Projekt	€ 35.200,00
Grundankauf Freibad	€ 35.600,00
	<u>€ 203.000,00</u>

Für folgende Vorhaben 2012 sind BZ-Mittel vorgesehen:

Förderung STOEV (Spar-Markt)	€ 10.000,00
Sanierung Sportplatz Weißbriach	€ 10.000,00
Sanierung u. Ausstattung VS Weißbriach	€ 9.000,00
Kommunale Verkehrsinfrastruktur - KVI	<u>€ 50.000,00</u>
	€ 79.000,00

BZ-Mittel a. R.

Sanierung KS/KG Zinersatz KP II	€ 30.000,00
Kommunale Verkehrsinfrastruktur – KVI	€ 53.000,00

Die Bedarfuweisungsmittel bis 2022 (Stand Juni 2012) wie folgt:

Bedarfszuweisungsmittel 2012 - 2022

Vorhaben bzw. Verwendung	VA 2012	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Energie-Monitoring Kelag	OHH	23.600	23.600	23.600	23.600	23.600						
OHH m.Zweckbindung	OHH	18.000										
Darlehen Regionalfonds Gde.Straße St.L.-Jad.	OHH	16.300	16.300									
Schutzwasserbauten	AOHH	8.100										
Ankauf KRF-A Weißbriach (Leasingraten)	OHH	6.200	6.200	6.200	6.200	6.200	6.200					
Ankauf KRF-A Weißbriach (Zusatzgeräte, Restwert.)	OHH						10.000					
Förderung Sparmarkt	OHH	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000						
Sanierung KS / KG	OHH	60.000	60.000	60.000	60.000	83.000	83.000	83.000	83.000	83.000	83.000	83.000
Grundankauf Jufa Projekt	OHH	35.200	36.700	37.000	37.000	37.000						
Grundankauf Freibad	OHH	35.600	36.100	37.000	37.000	37.000						
Sanierung Sportplatz Weißbriach	OHH	10.000										
Sanierung u. BA VS Weißbriach	OHH	9.000										
"Kommunale Verkehrs- infrastruktur - KVI"	AOHH	50.000	37.000	36.000	36.000							
BZ-Mittel gesamt		282.000	225.900	209.800	209.800	196.800	99.200	83.000	83.000	83.000	83.000	83.000
Sanierung KS / KG a.R.		30.000	25.000									
"Kommunale Verkehrs- infrastruktur - KVI" a.R.	AOHH	53.000										

GR Holzfeind spricht sich dafür aus, dass der Nahversorger in Jadersdorf, Familie Jury Rosemarie eine Förderung von € 2.000,00 erhalten soll. Dieser Betrag soll von der Förderung SPAR Markt Weißbriach (€ 10.000,--) in Abzug gebracht werden. Der Vorsitzende wird den finanziellen Bedarf beim SPAR Markt in Weißbriach prüfen lassen. Über die Höhe der Förderung für Familie Jung wird in weiterer Folge eine Entscheidung getroffen werden.

Der Vorsitzende stellt dem Antrag die BZ-Mittelverwendung 2012 wie erläutert zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 6:

Der Vorsitzende erläutert die AO-Vorhaben 2012 wie folgt:

Vorhaben - Bezeichnung	Summen in Einnahme und Ausgabe
Errichtung Jugend- & Famileingästehaus – Erlebnis bäuerliches Handwerk (Erweiterung)	50.000,00
Grundkauf – Wiederaufbauprojekt Holzbau Hubmann	1.100
Sanierung Freibad Weißbriach	3.600
Grundankäufe (Nebenkosten JUFA u. Freibad)	15.700
Grundkauf Freibad Weißbriach	1.200
Sanierung WVA Weißbriach BA 03	59.600
Umbaumaßnahmen ASZ	14.500
Kommunale Verkehrsinfrastruktur – KVI	212.000
Vorhabenssumme (Einnahme/Ausgabe)	<u>357.700</u>

Erläuterungen zu den Vorhaben Umbaumaßnahmen ASZ und Kommunale Verkehrsinfrastruktur siehe 2. NVA 2012.

Den AO Vorhaben 2012 werden mit 15 : 0 Stimmen (einstimmig) zugestimmt. Dies auf Antrag des Vorsitzenden.

zu TOP 7:

Der Vorsitzende erläutert:

9622 Gemeinde Gitschtal

polit. Bezirk: Hermagor

2. Nachtragsvoranschlag

für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt des

Haushaltsjahres 2012

GEGENÜBERSTELLUNG DER GESAMTSUMMEN

		Voranschlag bisher	Nachtrag		Voranschlag neu (Gesamtsummen) (Gesamtsummen)	
			mehr um	weniger um		
o.H.	Einnahmen	2.550.200,00	29.000,00	0,00	2.579.200,00	
	Ausgaben	2.550.200,00	29.000,00	0,00	2.579.200,00	
	Überschuß	0,00	0,00	0,00	0,00	
	Abgang	0,00	0,00	0,00	0,00	
a.o.H.	Einnahmen	2.529.300,00	226.500,00	0,00	2.755.800,00	
	Ausgaben	2.529.300,00	226.500,00	0,00	2.755.800,00	
	Überschuß	0,00	0,00	0,00	0,00	
	Abgang	0,00	0,00	0,00	0,00	

Bedeckung

Voranschlags- stelle	Bezeichnung der Voranschlagsstelle	Alter Betrag	Neuer Betrag	Unterschied (+) = höher (-) = weniger
2/211000/871200	BEDARFSZUWEISUNGSMITTEL ORDENTLICHER	0,00	9.000,00	+9.000,00
2/262000/871200	BEDARFSZUWEISUNGSMITTEL ORDENTLICHER	0,00	10.000,00	+10.000,00
2/782000/871200	BEDARFSZUWEISUNGSMITTEL ORDENTLICHER	0,00	10.000,00	+10.000,00
	Summe ordentlicher Haushalt Einnahmen	0,00	29.000,00	+29.000,00
6/612000/871100	BEDARFSZUWEISUNGSMITTEL AUSSERORDENTLICHER	0,00	103.000,00	+103.000,00
6/612000/968000	ABWICKLUNG SOLL-ABGANG LAUFEND ES JAHR	0,00	109.000,00	+109.000,00
6/852000/298000	RÜCKLAGENENTNAHME	0,00	5.500,00	+5.500,00
6/852000/861000	LAUFENDE TRANSFERZAHLUNG VON LÄNDERN,	0,00	9.000,00	+9.000,00
	Summe ausserordentlicher Haushalt Einnahmen	0,00	226.500,00	+226.500,00
	Gesamtsumme	0,00	255.500,00	+255.500,00

Aufwand

Voranschlags- stelle	Bezeichnung der Voranschlagsstelle	Alter Betrag	Neuer Betrag	Unterschied (+) = höher (-) = weniger
1/211000/043000	BETRIEBSAUSSTATTUNG	0,00	5.000,00	+5.000,00
1/211000/614000	INSTANDHALTUNG VON GEBÄUDEN	0,00	4.000,00	+4.000,00
1/211100/600000	STROM	200,00	0,00	-200,00
1/211100/600100	STROM (HEIZUNG)	1.000,00	0,00	-1.000,00
1/211100/670000	VERSICHERUNGEN	700,00	0,00	-700,00
1/211100/710000	ÖFFENTLICHE ABGABEN	500,00	0,00	-500,00
1/211100/720100	KOSTENBEITRAG WIRTSCHAFTSHOF ARBEITER	1.000,00	0,00	-1.000,00
1/211100/720200	KOSTENBEITRAG WIRTSCHAFTSHOF MASCHINEN	300,00	0,00	-300,00
1/211100/729000	SONSTIGE AUSGABEN	100,00	0,00	-100,00
1/262000/777000	KAPITALTRANSFERZAHLUNGEN AN PRIVATE	0,00	10.000,00	+10.000,00
1/329000/600000	STROM	0,00	200,00	+200,00
1/329000/600100	STROM (HEIZUNG)	0,00	1.000,00	+1.000,00
1/329000/670000	VERSICHERUNGEN	0,00	700,00	+700,00
1/329000/710000	ÖFFENTLICHE ABGABEN (AUSGABEN) , OHNE	0,00	500,00	+500,00
1/329000/720100	KOSTENBEITRAG WIRTSCHAFTSHOF ARBEITER	0,00	1.000,00	+1.000,00
1/329000/720200	KOSTENBEITRAG WIRTSCHAFTSHOF MASCHINEN	0,00	300,00	+300,00
1/329000/729000	SONSTIGE AUSGABEN	0,00	100,00	+100,00
1/782000/775000	KAPITALTRANSFERZAHLUNGEN AN UNTERNEHMUNGEN	0,00	10.000,00	+10.000,00
	Summe ordentlicher Haushalt Ausgaben	3.800,00	32.800,00	+29.000,00
5/612000/002000	STRASSENBAUTEN	0,00	212.000,00	+212.000,00
5/850001/004000	WASSERBAUTEN	59.600,00	52.600,00	-7.000,00
5/850001/728000	ENTGELTE FÜR SONSTIGE LEISTUNGEN	0,00	7.000,00	+7.000,00
5/852000/010000	GEBÄUDE	0,00	4.000,00	+4.000,00
5/852000/043000	BETRIEBSAUSSTATTUNG	0,00	9.500,00	+9.500,00
5/852000/720100	KOSTENBEITRAG WIRTSCHAFTSHOF ARBEITER	0,00	800,00	+800,00
5/852000/720200	KOSTENBEITRAG WIRTSCHAFTSHOF MASCHINEN	0,00	200,00	+200,00
	Summe ausserordentlicher Haushalt Ausgaben	59.600,00	286.100,00	+226.500,00
	Gesamtsumme	63.400,00	318.900,00	+255.500,00

ERLÄUTERUNGEN

Zum

2. NACHTRAGSVORANSCHLAG 2012

Allgemeine Feststellungen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal hat am 22.12.2011 bzw. 26.03.2012 (1. NVA) den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt beschlossen:

Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen	€	2,550.200
Ausgaben	€	2,550.200

Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen	€	2,529.300
Ausgaben	€	2,529.300

Durch den 2. Nachtragsvoranschlag 2012 ergeben sich im OHH folgend Summen:

Einnahmen	€	2,579.200
Ausgaben	€	2,579.200

Zu den einzelnen Positionen wird folgendes festgestellt:

EINNAHMEN

- 2110/8712 € 9.000,00 an Bedarfszuweisungsmittel sind zweckgebunden für Investitionen und Instandhaltungen (VS Weißbriach) vorgesehen.
- 2620/8712 € 10.000,00 an Bedarfszuweisungsmittel sind als Subvention für die Sanierung des Sportplatzes in Weißbriach vorgesehen.
- 7820/8712 € 10.000,00 an Bedarfszuweisungsmittel sind als Zuschuss zur Sicherung des „Spar-Marktes“ in Weißbriach vorgesehen.

AUSGABEN

- 2110/0430 Durch die Gewährung der BZ-Mittel für die VS Weißbriach können für Einrichtungen (Kästen und Regale) € 5.000,00 und verschiedene
- 2110/6140 Instandhaltungen (z.B. Malerarbeiten) € 4.000,00 veranschlagt werden.
- 2111/6000 - Durch die Schließung des Schulstandortes St. Lorenzen/G. werden die
- 2111/7290 laufenden Kosten (Strom, Heizung, Versicherung uam.) dem Ansatz
- 3290/6000 – „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“ (Gruppe 3) zugeordnet.
- 3290/7290

- 2620/7770 Dem Sportverein Weißbriach wird auf Grund der abzuschließenden Fördervereinbarung für die Sanierung des Sportplatzes in Weißbriach ein Betrag von € 10.000,00 als Förderungsbetrag zur Verfügung gestellt.
- 7820/7750 Dem Standorterhaltungsverein Spar-Markt Weißbriach wird auch für das Jahr 2012 (lt. abzuschließender Fördervereinbarung) ein Förderungsbetrag von € 10.000,00 zur Verfügung gestellt.

Durch den 2. Nachtragsvoranschlag 2012 ergeben sich im AOHH folgende Summen:

Einnahmen € 2,755.800
Ausgaben € 2,755.800

Vorhaben „Kommunale Verkehrsinfrastruktur – KVI“

6120/8711	€ 53.000	BZ-Mittel a. R
6120/8711	€ 50.000	BZ-Mittel 2012
6120/9680	<u>€ 109.000</u>	Soll-Abgang lfd. Jahr
	€ 212.000	
6120/0020	€ 212.000	Straßenbauten

Durch das Förderprogramm „Straßenbau- und Sanierungsprojekten“ seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung (LR Rumpold) ist es möglich, zusätzliche Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des BZ-Rahmens zu erhalten. Auf Grund der Förderrichtlinien für dieses Maßnahmenpaket beträgt der Fördersatz 25 % der förderfähigen Gesamtkosten, d.s. € 53.000,00.

Weiters wird das Vorhaben mit € 50.000 an BZ-Mittel 2012 bedeckt.

Der unbedeckte Aufwand in der Höhe von € 109.000,00 wird in den Jahren 2013 – 2015 mit BZ-Mittel abfinanziert. Zwischenzeitlich werden die Soll-Abgänge kassenmäßig durch eine Rücklagenentnahme finanziert.

Der Wegausschuss der Gemeinde Gitschtal hat in seiner Sitzung vom 07. Juni 2012 das entsprechende Maßnahmenpaket diskutiert und beraten.

Vorhaben „Sanierung WVA Weißbriach BA 03“

8500/0040	€ -7.000	Wasserbauten
8500/7280	€ 7.000	Entg.f.s.Leistungen

Für das Projekt „Drucksteigerungsanlage Weißbriach Süd“ fallen Honorarkosten in der Höhe von € 7.000,00 an (Korrektur HH-Post).

Vorhaben „Umbaumaßnahmen ASZ“

8520/2980	€ 5.500	Rücklagenentnahme
8520/8610	<u>€ 9.000</u>	Lfd.Transferzahlung von Ländern
	€ 14.500	

8520/0100	€ 4.000	Gebäude
8520/0430	€ 9.500	Betriebsausstattung
8520/7201	€ 800	Wirtschaftshof Arbeiter
8520/7202	€ 200	Wirtschaftshof Maschinen
	<u>€ 14.500</u>	

Mit dem Vorhaben wurde bereits im Jahr 2011 begonnen. Die restlichen Umbauarbeiten, Spenglerarbeiten, wurden bereits durchgeführt. Die Lieferung der Container-Waage soll in den nächsten Tagen erfolgen. Das Vorhaben wird im Jahr 2012 abgeschlossen.

Die Bedeckung dieser Ausgaben erfolgt durch Rücklagenentnahme bzw. durch den Förderungsbeitrag seitens des Landes.

	Gemeinde Gitschtal Bezirk Hermagor, Kärnten 9622 Weißbriach Tel: 04286/212-10, Fax: 04286/212-22, e-mail: gitschtal@ktn.gde.at
---	---

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates vom 22.06.2012, Zahl: 902-3/2012, über die Feststellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2012:

Gemäß § 88 der K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, i.d.g.F., wird der Voranschlag 2012 der Gemeinde Gitschtal nach der Verordnung vom 22.12.2011 und 26.03.2012, Zahl: 902/2012, im Sinne der Anlage(n) abgeändert.

Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

a) Ordentlicher Voranschlag:

	Bisherige Gesamtsummen	erweitert -gekürzt	Gesamtsummen
	B e t r a g		
Summe der Einnahmen	2,550.200	29.000	2,579.200
Summe der Ausgaben	2,550.200	29.000	2,579.200

b) Außerordentlicher Voranschlag:

	Bisherige Gesamtsummen	erweitert -gekürzt	Gesamtsummen
	B e t r a g		
Summe der Einnahmen	2,529.300	226.500	2,755.800
Summe der Ausgaben	2,529.300	226.500	2,755.800

Diese Verordnung tritt am **24.06.2012** Kraft.

Weißbriach, am 23.06.2012

Der Bürgermeister:

(Günther SATTLEGGER)

Angeschlagen am: 23.06.2012

Abgenommen am: 07.07.2012

GR Holzfeind erkundigt sich, warum die ehemalige Volksschule in St. Lorenzen/G. der Gruppe 3 zugeordnet wird. AL Mauschitz antwortet, dass die Einordnung in Gruppe 3 die Zuordnung in Kunst, Kultur und Kultus bedeutet. Die Räumlichkeiten der ehemaligen Volksschule in St. Lorenzen/G. dienen seit Schließung als Volksschule für die Kulturvereine in St. Lorenzen/G.. Eine Kostenwahrheit soll mit dieser Änderung erzielt werden.

Bei dieser Gelegenheit erkundigt sich GR Sommeregger, ob es in der ehem. Volksschule in St. Lorenzen/G. freie Räumlichkeiten für die Faschingsgilde St. Lorenzen/G. gibt. AL Mauschitz teilt mit, dass auch von anderen Vereinen Ansuchen für die Benützung von Räumlichkeiten vorliegen. Es soll mit den Obmännern/Obfrauen eine gemeinsame Aussprache über die Verwendung der Räumlichkeiten erfolgen.

Vzbgm. Ewald WASTIAN stellt den Antrag den 2. Nachtragsvoranschlag 2012 mit der dazugehörigen Verordnung zu beschließen. Diesem Antrag wird 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 8:

Bgm. SATTLEGGER erklärt, dass auf Grund der fehlenden finanziellen Mittel der letzten Jahre die geplanten Straßensanierungsarbeiten der Jahre 2009 u. 2010 zurückgestellt werden mussten. Durch das nunmehrige Förderprogramm des Landes Kärnten - „Kommunale Verkehrsinfrastruktur – KVI“ - ist es möglich geworden, Straßenbauten- und Straßensanierungen durchzuführen.

Die Gesamtausgaben für dieses AO-Vorhaben sind mit € 212.000,00 geschätzt und sollen zur Gänze im Jahr 2012 realisiert werden. Die Bedeckung soll durch Bedarfszuweisungsmittel lt. zu beschließenden Finanzierungsplan erfolgen:

€	50.000,00	BZ-Mittel 2012
€	53.000,00	BZ-Mittel a. Rahmen lt. Förderprogramm 2012
€	37.000,00	BZ-Mittel 2013
€	36.000,00	BZ-Mittel 2014
€	36.000,00	BZ-Mittel 2015

Die kassenmäßige Zwischenfinanzierung der Bedarfszuweisungsmittel 2013 – 2015 in der Höhe von € 109.000,00 soll durch Rücklagenentnahme erfolgen.

Der Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ hat Rücklagenstände mit Ende des Haushaltsjahres 2011 von insgesamt € 870.858,44, darunter die Rücklage bei der RB Hermagor von

€ 201.496,35, SpBNr. 30.304.836, 2,125 % Fixzinssatz 07.01.2013.

Dem Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung sind für die vorübergehende Entnahme die marktüblichen Zinsen zu ersetzen.

Die Entnahme soll frühestens Mitte Jänner 2013 erfolgen, da bei der Auftragsvergabe versucht werden soll ein entsprechendes Zahlungsziel zu vereinbaren.

Für diese Rücklagenentnahme (Zwischenfinanzierung) ist der entsprechende Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen.

GR Holzfeind meint, dass die Rücklagenentnahme vom Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ nicht die richtige Vorgehensweise sein kann.

AL Mausitz erläutert, dass diese Vorgehensweise mit den zuständigen Landesbeamten, Abteilung 3 abgeklärt ist. Die marktüblichen Zinsen müssen bezahlt werden.

GV Lackner ist der Meinung, dass, sofern die Vorgehensweise abgeklärt ist, das Projekt abgewickelt werden soll. Dieser Meinung schließt sich der Vorsitzende und Vzbgm. Wastian an.

GR Kalt stellt den Antrag die Rücklagenentnahme vom Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ für die Zwischenfinanzierung des AO-Vorhabens „Kommunale Verkehrsinfrastruktur – KVI“ zu genehmigen. Diesem Antrag wird 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 9:

Der Bürgermeister erläutert den Investitions- und Finanzierungsplan zum Projekt

“KOMMUNALE VERKEHRSINFRASTRUKTUR – KVI”:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2012	2013	2014	2015	2016
		in Euro Beträgen				
Reine Baukosten	212.000	212.000				
Amts-/ Betriebs-/ Geschäftsausstattung	-					
Außenanlagen	-					
Anschlusskosten/ Kommissionsgebühren	-					
Grunderwerbskosten	-					
Planungsleistungen	-					

Invest.Zuschüsse	-					
Maschinen/masch.Anlagen	-					
Fahrzeug	-					
Gesamtkosten	212.000	212.000	-	-	-	-

Bautechnische Daten (bei Hochbauten):

Umbauter Raum: _____ m³ Nutzfläche: _____ m²

Reine Baukosten je m³ umbauten Raumes: _____ Euro ; je m² Nutzfläche: Euro _____

Gesamtkosten je m³ umbauten Raumes: Euro _____ ; je m² Nutzfläche: Euro _____

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2012	2013	2014	2015	2016
		in Euro Beträgen				
Vermögensveräußerungen	-					
Sonderrücklagen (Entnahmen)	-					
Schuldaufnahmen (Darlehen)	-					
	-					
	-					
	-					
Bedarfszuweisungsmittel a.R.	53.000	53.000				
Bedarfszuweisungsmittel	159.000	50.000	37.000	36.000	36.000	
Zuschüsse (Beiträge) Dritter	-					
	-					
Sonstige Einnahmen	-					
Zuschuss des o. Haushaltes (Gebührenhaushaltsmittel)	-					
Zuschuss des o. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)	-					
	-					
	-					
	-					
Gesamtsummen	212.000	103.000	37.000	36.000	36.000	-

Auf Grund der nicht vorhandenen finanziellen Mittel musste die Umsetzung des Vorhabens „Sanierung von Straßen und Wegen“ für die Jahre 2009 und 2010 zurückgestellt werden.

Durch das Förderprogramm des Landes Kärnten – „Kommunale Verkehrsinfrastruktur – KVI“ kann dieses Vorhaben nun umgesetzt werden.

Ausgehend von diesen „Maßnahmen“ wurden seitens der Amtsleitung Erhebungen und Kostenschätzungen durchgeführt und dem zuständigen Ausschuss in seiner Sitzung am 07.06.2012 vorgelegt und beraten.

Die Gesamtkosten für diese Vorhaben betragen insgesamt € 212.000,00 (nähere Erläuterungen zu den umzusetzenden Maßnahmen siehe TOP 10) und soll zur Gänze im Jahr 2012 umgesetzt werden.

Die Bedeckung dieser Ausgaben erfolgen durch BZ-Mittel a. Rahmen im Zuge des Förderprogrammes – KVI – und durch BZ-Mittel der Jahre 2012 – 2015.

Ebenfalls erläutert der Vorsitzende den Investitions- und Finanzierungsplan zum Projekt

“UMBAUMASSNAHMEN ASZ”

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2011	2012	2013	2014	2015
		in Euro Beträgen				
Reine Baukosten	27.400	22.400	5.000			
Amts-/ Betriebs-/ Geschäftsausstattung						
Außenanlagen	-					
Anschlusskosten/ Kommissionsgebühren	-					
Planungsleistungen	-					
Maschinen/masch.Anlagen	9.500		9.500			
Fahrzeug	-					
Gesamtkosten	36.900	22.400	14.500	-	-	-

Bautechnische Daten (bei Hochbauten):

Umbauter Raum: _____ m³ Nutzfläche: _____ m²

Reine Baukosten je m³ umbauten Raumes:
Euro _____ ; je m² Nutzfläche: Euro _____

Gesamtkosten je m³ umbauten Raumes: Euro _____ ; je m² Nutzfläche: Euro _____

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2011	2012	2013	2014	2015
		in Euro Beträgen				
Sonderrücklagen (Entnahmen)	27.900	22.400	5.500			
Schuldaufnahmen (Darlehen)	-					
Bedarfszuweisungsmittel a.R.						
Bedarfszuweisungsmittel	-					
Zuschüsse (Beiträge) Dritter	9.000		9.000			
	-					
Sonstige Einnahmen						
Zuschuss des o. Haushaltes (Gebührenhaushaltsmittel)	-					
Zuschuss des o. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)						
	-					
Gesamtsummen	36.900	22.400	14.500	-	-	-

Auf Grund der Lieferschwierigkeiten des Lieferanten "Frank" (Container Waage) konnte dieses Vorhaben im Jahr 2011 nicht abgeschlossen werden.
Für nicht 1-jährige Vorhaben bzw. Vorhaben, die mit Landesmittel finanziert werden, ist ein Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen.

Im Jahr 2011 sind Baukosten in der Gesamthöhe von € 22.381,96 angefallen und zur Gänze aus der Rücklage bedeckt worden.

Im Jahr 2012 sind restliche Baukosten (Spenglerarbeiten, Wirtschaftshof) und die Lieferung der Container Waage vorgesehen.
Die Bedeckung erfolgt durch Rücklagenentnahme und Landesmittel.

Der Vorsitzende, stellt den Antrag die Investitions- und Finanzierungspläne für die AO-Vorhaben

☒ „Kommunale Verkehrsinfrastruktur – KVI“

☒ AO-Vorhaben „Umbaumaßnahmen ASZ“

zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15 : 0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 10:

Der Amtsleiter erläutert wie folgt die

Chronologie bis zur Vergabe der durchzuführenden Arbeiten

1.

Am 30.03.2012 hat im Zuge der Rede zur Lage der Kärntner Gemeinden im Casineum Velden LR Mag. Achill Rumpold die Straßenbauoffensive wie folgt (sinngemäß) vorgestellt:

Straßenbauoffensive 2012 - Förderprogramm „Kommunale Verkehrsinfrastruktur“ - KVI

Ein intaktes Straßen- und Wegenetz ist für uns alle wichtig. Es sichert uns die tägliche Fahrt zur Arbeit, ist wesentlich für Rettung, Schulbus oder Feuerwehr und dient uns allen als Lebensader im ländlichen Raum. Wir wissen aber auch, dass es einen massiven Ausbaubedarf im Straßennetz der Kärntner Gemeinden gibt.

*Nachdem in den letzten Jahren durch die öffentliche Hand überwiegend Investitionsvorhaben im beschäftigungs- intensiven Hochbaubereich forciert wurden (bspw. Konjunkturpaket II), habe ich mich entschlossen, die Kärntner Gemeinden beim **Ausbau der Straßen- und Wege im ländlichen Raum** in Form einer **Straßenbauoffensive** zu fördern.*

*Gefördert werden dabei **Neubau- und Sanierungsmaßnahmen von Gemeinde- und Verbindungsstraßen** sowie die entsprechende **Vermessung** zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Grundbuchbestandes. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetmittel, dürfen Sie mit einem **Investitionszuschuss von bis zu 25% der Projektkosten, maximal jedoch 250.000,- Euro** rechnen. Die Förderung für Vermessungsmaßnahmen beträgt bis zu 50% der Projektkosten, maximal jedoch 15.000,- Euro pro Gemeinde und Jahr.*

Die Fördermittel sind mit 9.000.000,- Euro begrenzt und die Aktion endet mit dem Verbrauch der Budgetmittel, spätestens jedoch mit dem 31.12.2014.

2.

Um auf diesen Zug aufspringen zu können wurde seitens des Bürgermeisters ein Termin mit dem zuständigen Landesbeamten Mag. (FH) Pobaschnig vereinbart um auszuloten, ob im Gitschtal die Durchführung einer längst fälligen Offensive möglich ist. Dazu wurden im Vorhinein Straßen und Wege aufgenommen und die Gesamtkosten mit € 250.786,98,-- inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer eruiert. Zum Gespräch mit Mag. (FH) Pobaschnig wurde Gemeinderevisor Christian Hotschnig gebeten. Stattgefunden hat das Gespräch am 03.05.2012 in Klagenfurt. Ergebnis dieses Gespräches war, dass die Gemeinde Gitschtal Teil der landesweiten Straßenbauoffensive ist. Die Finanzierung des Projektes wurde mit Gemeinderevisor Hotschnig besprochen und durch Mag (FH) Annichhofer, Büro LR Mag. Rumpold „abgesegnet“. Zusätzlich förderfähig sind € 10.000,-- für Vermessungskosten im Zuge des genannten Projektes.

3.

Das Projekt – wurde wie folgt eingereicht:

Zufahrt Enzi Martin

Abbruch- und Erdarbeiten

Entwässerungsarbeiten

€ 7.875,95

Unterbauplanum u. ungebundene Tragschichten
Bituminöse Trag- und Deckschichten

Hauszufahrt Obersteiner

Abbruch- und Erdarbeiten

Entwässerungsarbeiten

Unterbauplanum u. ungebundene Tragschichten

Bituminöse Trag- und Deckschichten

Regiearbeiten

€ 24.769,54

Spazierweg Lesch (Gehweg)

Abbruch- und Erdarbeiten

Unterbauplanum u. ungebundene Tragschichten

Bituminöse Trag- und Deckschichten

€ 5.952,47

Zufahrt Altstoffsammelzentrum Verrohrung

Abbruch- und Erdarbeiten

Entwässerungsarbeiten

Unterbauplanum u. ungebundene Tragschichten

Bituminöse Trag- und Deckschichten

€ 1.040,59

Zufahrt Herold samt Umkehrplatz

Abbruch- und Erdarbeiten

Unterbauplanum u. ungebundene Tragschichten

Bituminöse Trag- und Deckschichten

€ 9.678,61

Zufahrt Fellingner

Abbruch- und Erdarbeiten

Entwässerungsarbeiten

Unterbauplanum u. ungebundene Tragschichten

Bituminöse Trag- und Deckschichten

€ 16.301,18

Zufahrt Möderndorfer + Umkehrplatz

Abbruch- und Erdarbeiten

Entwässerungsarbeiten

Unterbauplanum u. ungebundene Tragschichten

Bituminöse Trag- und Deckschichten

€ 9.792,93

Feuerwehrantreteplatz Weißbriach

Abbruch- und Erdarbeiten

Unterbauplanum u. ungebundene Tragschichten

Bituminöse Trag- und Deckenschichten

Regiearbeiten

€ 20.824,40

Zufahrt Neubausiedlung St. Lorenzen/G.

Abbruch- und Erdarbeiten

Unterbauplanum u. ungebundene Tragschichten

Bituminöse Trag- und Deckenschichten

Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen

€ 14.987,75

Verbindung Stoffelbauerweg

Abbruch- und Erdarbeiten

Entwässerungsarbeiten

Unterbauplanum u. ungebundene Tragschichten

Bituminöse Trag- und Deckenschichten

€ 13.302,44

Altstoffsammelzentrum Verbreiterung

Abbruch- und Erdarbeiten

Unterbauplanum u. ungebundene Tragschichten

Bituminöse Trag- und Deckenschichten

€ 4.663,99

Seppelweg Jadersdorf ca. 110 lfm

Abbruch- und Erdarbeiten

Entwässerungsarbeiten

Unterbauplanum u. ungebundene Tragschichten

Bituminöse Trag- und Deckenschichten

€ 9.528,01

Zufahrt Jufa Länge ca. 70 lfm

Abbruch- und Erdarbeiten

Unterbauplanum u. ungebundene Tragschichten

Bituminöse Trag- und Deckenschichten

€ 10.423,05

Sanierung Bachfurt Bereich Radweg St. Lorenzen/G.

Abbruch- und Erdarbeiten

Beton-, Stahlbeton- u. Mauerungsarbeiten

Unterbauplanum u. ungebundene Tragschichten

Bituminöse Trag- und Deckenschichten

€ 2.452,85

Radweg bis KG Grenze 400 lfm

Abbruch- und Erdarbeiten

Unterbauplanum u. ungebundene Tragschichten

Bituminöse Trag- und Deckenschichten

€ 27.627,23

Zufahrt Müllergründe

Abbruch- und Erdarbeiten

Entwässerungsarbeiten

Unterbauplanum u. ungebundene Tragschichten

Bituminöse Trag- und Deckenschichten

€ 29.768,16

Gesamtpreis	€ 208.989,15
Umsatzsteuer 20 %	€ 41.797,83




Angebotspreis	€ 250.786,98
----------------------	---------------------

4.

Gleichzeitig mit der Einreichung wurden die Arbeiten zur Ausführung des Gesamtprojektes in 2 Bauabschnitten im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben.

BA 01 Straßenbauarbeiten in Weißbriach
 BA 02 Straßenbauarbeiten in St. Lorenzen/G. und Jadersdorf

Zur Angebotslegung wurden folgende Firmen eingeladen:

-  Kostmann Ges.m.b.H., St. Andrä im Lavanttal
-  Porr Bau GmbH, Hermagor
-  Alpine Bau GmbH, Hermagor

5.

Das eingereichte Projekt wurde seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung hat ergeben, dass die ursprünglichen Kosten um insgesamt € 48.000,-- auf nunmehr Gesamt € 212.000,-- reduziert werden müssen. Diese Kostenreduzierung ergibt sich aufgrund der Nicht-Förderfähigkeit der Teilprojekte „Zufahrt Herold samt Umkehrplatz“, „Feuerwehrantreteplatz Weißbriach“ sowie „Seppeleweg“. Die „Nicht-Förderfähigkeit“ auf Grund der Tatsache, dass sich die Teilprojekte nicht im Besitz der Gemeinde Gitschtal, öffentliches Gut befinden, somit auch nicht im Sinne des Straßengesetzes 1991 kategorisiert sind. Die Streichung der Teilprojekte ist zur Kenntnis zu nehmen.

6.

Die Mitglieder des Ausschusses für Angelegenheiten des Straßen- und Wasserbaues, Verkehr, Straßenreinigung, Schneeräumung, Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze, Friedhof haben sich in deren Sitzung am 07.06.2012 zur Durchführung des erläuterten Projektes bekannt.

Im Zuge dieser Sitzung wurde das Ausschreibungsergebnis durch die Öffnung der (ungeöffneten) Kuverts ermittelt. Das Ergebnis der Angebotseröffnung wie folgt:

BA01 Weißbriach

Firma	Angebot vom	Angebotssumme inkl. 20 % MwSt.
Porr Bau GmbH, Obervellach	05.06.2012	€ 126.542,39
Alpine Bau GmbH, Hermagor	05.06.2012	€ 122.097,40
Kostmann GmbH, St. Andrä/Lavanttal	04.06.2012	€ 136.267,14

BA02 Jadersdorf, St. Lorenzen/G.

Firma	Angebot vom	Angebotssumme inkl. 20 % MwSt.
Porr Bau GmbH, Obervellach	05.06.2012	€ 129.501,06
Alpine Bau GmbH, Hermagor	05.06.2012	€ 124.045,22
Kostmann GmbH, St. Andrä/Lavanttal	04.06.2012	€ 139.099,93

Al Mauschitz erläutert weiter, dass zur Gesamtsumme aller Anbieter die „Nicht-förderfähigen“ Teilprojekte abgezogen werden müssen. Die Angebote auf Grund der Ausschreibung, in der die „Nicht förderfähigen Teilprojekte“ enthalten waren.

Als Billigstbieter beider Bauabschnitte geht die Fa. Alpine Bau GmbH, Hermagor hervor.

GR Christine ENZI fragt an, wo der, im Projekt genannte Spazierweg Lesch (Gehweg) verläuft. AL Mauschitz erläutert, dass dieser entlang des Gösseringbaches, ab Wohngebäude (Ordination) Dr. Peter Steiner bis zur sog. „Hutmannbrücke“ verläuft.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Asphaltierungsarbeiten zum Projekt „Kommunale Infrastruktur – KVI“ an den Billigstbieter, Fa. Alpine Bau GmbH, Hermagor zu vergeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 11:

Der Amtsleiter verliest folgendes Ansuchen (im Originaltext) welches von Frau Johanna Wastian am 18.04.2012 am Gemeindeamt eingelangt ist:

Ich bin Studentin an der Boku in Wien. Die Boku hat einige Außenstellen, die nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind.

Die Semesterkarte kostet 100 € pro Semester (ab dem Wintersemester 2012 150 €). Die Stadt Wien gewährt den Studenten, die ihren Hauptwohnsitz in Wien gemeldet habe, einen Zuschuss von 50%. Aufgrund dieser Tatsache bitte ich meine Heimatgemeinde um einen Fahrtkostenzuschuss von 50 € pro Semester.

Ich hoffe auf eine positive Erledigung meines Ansuchens.

*Mit freundlichen Grüßen
Johanna Wastian*

Im Auftrag des Gemeindevorstandes wurde seitens der Gemeindeverwaltung erhoben, dass ca. 29 Studenten in diversen Universitäten studieren. Eine finanzielle Unterstützung im Sinne des Ansuchens würde ergeben, dass die Gemeinde Gitschtal jährlich ca. 3.000,- bereitstellen hat.

GR Wastian erläutert, dass er diesem Ansuchen zustimmen wird, da er aus eigener Erfahrung Gewissheit hat, dass die „Universitätsstädte“ mit allen Mitteln versuchen die Studenten dazu zu bewegen ihren Hauptwohnsitz am Studienplatz anzumelden. GV LACKNER ist ebenfalls der Meinung die Studenten/Studentinnen gem. Ansuchen zu unterstützen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag dem Ansuchen stattzugeben, und in weiterer Folge all jenen Studenten, die den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gitschtal haben

mit einer Förderung in der Höhe von 50,00 €/Semester zu unterstützen. Diesen Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 12:

Folgendes Ansuchen (im Originaltext) der Evang. Kirchengemeinde im Wege der SPÖ Gitschtal ist am 01.06.2012 am Gemeindeamt eingelangt:



*SPÖ Gitschtal
Vzbgm. Ewald Wastian
9622 Weißbriach*

Weißbriach, 31.05.2012

*An den Gemeinderat
der Gemeinde Gitschtal
9622 Weißbriach 202*

Antrag auf Übernahme von Kosten für Kinder- und Jugendarbeit

Liebe Gemeinderatskolleginnen und Gemeinderatskollegen!

Die Evangelische Pfarrgemeinde Weißbriach - Weißensee beabsichtigt für die Kinder und Jugendarbeit eine Sozialkraft auf Basis der geringfügigen Beschäftigung aufzunehmen.

*Neben der Bildung und Erziehung im Elternhaus, Kindergarten oder Schule und beruflicher Ausbildung ein weiterer wichtiger, ergänzender Bildungsbereich in der Freizeit der Kinder und Jugendlichen. Ziel der Kinder- und Jugendarbeit ist, zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beizutragen. Sie soll an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Junge Menschen sollen zur Selbstbestimmung befähigt und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement angeregt und hingeführt werden. Die Kinder- und Jugendarbeit wendet sich grundsätzlich an **alle** Kinder und Jugendlichen unter 27 Jahren (hauptsächlich an Kinder und Jugendliche im Alter zwischen sechs und 18 Jahren) und nicht in erster Linie an sog. „Problemgruppen“.*

*Herr Pfarrer MMag. Mariusz Bryl hat mich in dieser Angelegenheit angesprochen, ob es seitens der Gemeinde Gitschtal möglich wäre, die Personalkosten von **50 %** das sind ca. **750 €/Jahr** übernehmen kann.*

*Stundenaufwand: 15 Monatsstunden, aufgegliedert in folgende Tätigkeiten:
6 Monatsstunden – Arbeit mit Kindern im Alter von 9 -13 Jahren
6 Monatsstunden – Arbeit mit Jugendlichen ab 14 Jahren
3 Monatsstunden - Vorbereitungszeit*

Ziele der Arbeit mit Kindern unserer Gemeinde:

- *Aufbau und Gestaltung von Beziehungen*
- *Gewaltfreie Konfliktlösung*
- *Regeln kennen lernen und Bereitschaft entwickeln, sie einzuhalten*
- *Wissen erlangen und weitergeben können*
- *Interesse an der eigenen Umwelt wecken*
- *Gemeinschaftsgefühl entwickeln*
- *Auseinandersetzung mit christlichen Grundwerten*

*Ziele der Arbeit mit **Jugendlichen**:*

- *sich selbst mit Stärken und Schwächen als wertvoll annehmen können und dadurch mit Anderen und an Anderen reifen*
- *Lebenswelten entdecken, erschließen und zu einem mündigen Selbst- und Weltverständnis finden*
- *Tragende Gemeinschaft erleben, die eigene Kreativität greifbar machen und ihr Raum geben*
- *Auf existenzielle Fragen eingehen (Leben, Umwelt, Gottesexistenz, Leistungsdruck in unserer Gesellschaft, Ängste... etc.)*
- *Verantwortung für sich selbst und für Andere lernen*

Zur Info: Am Weißensee ist dasselbe geplant und die Gemeinde wird sich an den Kosten beteiligen.

Ich hoffe auf eine positive Zustimmung seitens des Gemeinderates und Verbleibe mit

*Kollegialen Grüßen
Vzbgm. Ewald Wastian*

GR Enzi findet, dass dem Antrag stattgegeben werden soll. Die Idee der Jugend und Kinderarbeit ist eine sehr gute und soll unterstützt werden, allerdings stört Sie, dass der Antrag im offiziellen Wege durch die SPÖ Gitschtal eingebracht wurde. Sie ersucht solche Anträge nicht politisch als Parteiwerbung zu nutzen. Über derartige Ansuchen entscheidet der Gemeinderat als Kollegium.

GV Lackner erläutert, dass sich der Gemeindevorstand in seiner Sitzung ebenfalls positiv über eine Kinder bzw. Jugendbeurteilung ausgesprochen hat. Der Gemeinderat als Kollegium soll sich jedoch im Klaren sein, dass diese Entscheidung Folgewirkungen für weitere Ähnliche Projekte haben kann.

Der Vorsitzende schlägt vor diese Förderung auf die Dauer eines Jahres zu beschränken, und ev. im kommenden Jahr zu verlängern.

Vzbgm. Wastian stellt den Antrag die erläuterten Personalkosten von 750,-- auf die Dauer eines Jahres gem. Ansuchen zu genehmigen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) zugestimmt.

zu TOP 13:

Der Bürgermeister informiert, dass am 17.06.2012 die Urabstimmung zur Gründung eines Tourismusverbandes stattgefunden hat. Von 124 Wahlberechtigten sind 24 Wahlberechtigte dem Aufruf zur Wahl gefolgt. 5 WählerInnen stimmten für die Gründung und 19 WählerInnen stimmten gegen die Gründung eines Tourismusverbandes.

Auf Grund des Wahlergebnisses wird sich in der Gemeinde Gitschtal keine Änderung gem. Tourismusgesetz „neu“ ergeben. Die Tourismusagenden verbleiben bei der Gemeinde.

zu TOP 14:

Der Amtsleiter erläutert, dass auf Grund einiger Anfragen durch diverse Vereine, aber auch einiger Gemeinderäte über die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 22.12.2010, Zahl 920-6/2010, mit der **Vergnügungssteuern** ausgeschrieben werden, diskutiert werden soll.

Auszug aus der Niederschrift des Gemeinderates vom 21.12.2010:

AL Mausitz erläutert, dass mit LGBl. Nr. 7/2010 die Verordnung über die Neufestsetzung der Pauschbeträge für die Vergnügungssteuer durch den Landeshauptmann kundgemacht wurde. Die Verordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft. Die Verordnung der Gemeinde Gitschtal vom 22.12.2001, Zahl: 920-6/2001, mit der Vergnügungssteuer ausgeschrieben werden, soll dem Landesgesetz angepasst werden.

Die wesentlichen Änderungen wie folgt:

Anlage zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung Vergnügungssteuertarif

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:

(1) Der Steuersatz beträgt:

- a) bei Filmvorführungen, Theateraufführungen, Liederabende, Konzerte, Vorträge, Vorlesungen, Vorträge, Ballette udgl. **10 v.H.**
- b) für alle anderen Veranstaltungen **25 v.H.**

(2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen.

Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

II. Pauschbetrag

(1) Der Pauschbetrag beträgt für

- a) das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel, und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat (Automat) und begonnenen
Kalendermonat **36 Euro jetzt EUR 42,--**
sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. b), c) oder d) handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten.
- b) das Aufstellen und den Betrieb von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automat) und begonnenen
Kalendermonat..... **9 Euro jetzt EUR 11,--**
- c) das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen bemannte Ziele, darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat und begonnenem
Kalendermonat **727 Euro jetzt EUR 851,--**
- d) das Aufstellen und den Betrieb von Geldspielautomaten (§ 5 Abs. 2a und 2b des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 49/1994) je Apparat und begonnenem
Kalendermonat..... **58 Euro jetzt EUR 68,--**
- e) Für Veranstaltungen, die nicht in den lit. a) bis lit. d) angeführt sind, beträgt der Pauschbetrag bei regelmäßigen Veranstaltungen **436 Euro jetzt EUR 510,--** monatlich und bei fallweisen Veranstaltungen **290 Euro jetzt EUR 339,--** je Veranstaltung

Auf Grund der Änderungen gem. 78. Verordnung im LGBl. für Kärnten (Neufestsetzung der Pauschbeträge für die Vergnügungssteuer) soll die Verordnung der Gemeinde Gitschtal mit der die Vergnügungssteuer ausgeschrieben wird, vom Gemeinderat wie folgt geändert werden:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 22.12.2010, Zahl 920-6/2010, mit der **Vergnügungssteuern** ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl. Nr. 66/1998, § 14, Abs. 1, Z. 8 des FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, und des Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 63/1982, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 106/1994, 71/1997, und 80/2001 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 78/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Die Gemeinde Gitschtal schreibt Vergnügungssteuern aus.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) Veranstaltungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl. Nr. 95/1997, in seiner jeweiligen Fassung gilt,
 - b) Filmvorführungen, die aufgrund des Kinogesetzes 1962, LGBl. Nr. 2/1963, in seiner jeweiligen Fassung einer Berechtigung bedürfen,
 - c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen,
 - d) die Veranstaltung von Glücksspielen.
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten, Kegelbahnen, Spieltische, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeitsapparate und ähnliches.
- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3 Anmeldung der Veranstaltungen

Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter (§ 2 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997) verpflichtet.
- (2) Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
- (3) Werden Veranstaltungen entgegen den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997 ohne eine erforderliche Bewilligung oder ohne eine erforderliche Anmeldung abgehalten, ist zur Leistung der Abgabe derjenige verpflichtet, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

§ 5 Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.

- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuern und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.
- (3) Werden Eintrittskarten nicht ausgegeben, so gilt das für die Teilnahme an der Veranstaltung entrichtete Entgelt als Eintrittsgeld.
- (4) Die Abgabenbehörde setzt die Vergnügungssteuer mit einem Pauschbetrag fest wenn:
 - a) für Veranstaltungen ein Eintrittsgeld nicht eingehoben wird
 - b) das als Eintrittsgeld geltende Entgelt durch die Möglichkeit der mehrmaligen Teilnahme an einer Veranstaltung nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand festgestellt werden kann.

§ 6 Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer befreit sind:
 - a) Veranstaltungen, deren Ertrag zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet wird,
 - b) Sportveranstaltungen von Amateuren,
 - c) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend, dienen,
 - d) die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden, von der Vergnügungssteuer zu befreien sind.
- (2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.

§ 8 Entrichtung der Steuer

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

§ 9 Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtung möglich ist.
- (3) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 10 Kontrolle

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- (2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2011** in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 22.12.2001, Zahl 920-6/2001, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
(SATTLEGGER Günther)

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 22.12.2010

Abgenommen am:

Anlage zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung Vergnügungssteuertarif

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:

- (1) Der Steuersatz beträgt:
 - (a) bei Filmvorführungen, Theateraufführungen, Liederabende, Konzerte, Vorträge, Vorlesungen, Vorträge, Ballette udgl. **10 v.H.**
 - (b) für alle anderen Veranstaltungen **25 v.H.**
- (2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die

Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

II. Pauschbetrag

Der Pauschbetrag beträgt für:

- a) das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel-, und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat **€ 42,-**, sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. b), c) oder d) handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten.
- b) das Aufstellen und den Betrieb von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat **€ 11,-**.
- c) das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen bemannte Ziele, darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat und begunnenem Kalendermonat **€ 851,-**.
- d) das Aufstellen und den Betrieb von Geldspielapparaten (§ 5 Abs. 2a und 2b des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 49/1994) je Geldspielapparat und begunnenem Kalendermonat **€ 68,-**.
- e) Für Veranstaltungen, die nicht in den lit. a) bis lit. d) angeführt sind, beträgt der Pauschbetrag bei regelmäßigen Veranstaltungen **€ 510,-** monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen **€ 339,-** je Veranstaltung

Der Vorsitzende stellt den Antrag die Verordnung mit der die Vergnügungssteuer ausgeschrieben wird wie erläutert zu ändern. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

AL Mausitz erläutert die gesetzlichen Bestimmungen des § 1 des Kärntner Vergnügungssteuergesetzes

§ 1 Allgemeines

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Gemeinden, die mit Verordnung des Gemeinderates Vergnügungssteuern auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung in Hundertsätzen des Eintrittsgeldes (§ 5 Abs. 1 und 2) ausschreiben.

(2) Die Gemeinden, die eine Verordnung nach Abs. 1 erlassen, werden ermächtigt, von den weitergehenden Ermächtigungen dieses Gesetzes Gebrauch zu machen.

(3) Die Ausschreibung und die Verwaltung der Vergnügungssteuern fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 6 des Kärntner Vergnügungssteuergesetzes lautet wie folgt:

§ 6 Befreiungen

(1) Der Gemeinderat kann in der Verordnung über die Ausschreibung der Vergnügungssteuer Befreiungstatbestände schaffen. Er kann insbesondere bestimmen, ob und inwieweit

- a) Veranstaltungen, deren Ertrag zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet wird,*
- b) Sportveranstaltungen von Amateuren,*
- c) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend, dienen,*
- d) die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden,*
von der Vergnügungssteuer zu befreien sind.

(2) Dem Gemeinderat steht es frei, für Körperschaften öffentlichen Rechts weitere Befreiungen vorzusehen.

(3) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

(4) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

Die Absätze (§1 und § 6 Kärntner Vergnügungssteuergesetz) bedeuten, dass der Gemeinderat Befreiungstatbestände schaffen kann. Ob und in wie weit sich die Gemeinde Gitschtal dies finanziell leisten kann muss der Gemeinderat entscheiden. Eine geänderte Verordnung kann auf Grund der Gleichberechtigung aller Vereine mit 01.01.2013 in Kraft treten.

Der Vorsitzende erläutert, dass sich der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 18.06.2012 dafür ausgesprochen hat, für die Vereine aus dem Gitschtal einen Befreiungstatbestand zu schaffen. Dies bedeutet, dass Vereine aus dem Gitschtal von der Vergnügungssteuer zu befreien sind.

GV Lackner spricht sich für die Befreiung heimischer Vereine von der Entrichtung der Vergnügungssteuer aus. Dies soll auch als Vereinsförderung angesehen werden, da Vereinsförderungen auf „anderen“ Wegen nur schwer zu lukrieren sind. Für die Bereitschaft Veranstaltungen durchzuführen soll jedem Verein gedankt werden.

Vzbgm. Wastian schließt sich der Meinung des Vorsitzenden und von GV Lackner an und ergänzt, dass es sich bei der Einnahme aus Vergnügungssteuern um minimale Einnahmen handelt.

Der Amtsleiter gibt zu bedenken, dass die Zusagen aus **TOP 11, TOP 12 und TOP 14** auf Grund der derzeitigen finanziellen Situation möglich sind. Sollte die Gemeinde Gitschtal wieder eine sog. Abgangsgemeinde werden, so kann der Auftrag der Gemeinderevision zur Einhebung der Vergnügungsteuer oder der Unterlassung der Auszahlung von Förderungen erteilt werden.

Die Gemeindeverwaltung wird durch den Vorsitzenden beauftragt, einen Verordnungsentwurf im Sinne des Besprochenen zu erarbeiten.

zu TOP 15:

Bei Erstellung der Tagesordnung ist der Gemeindeverwaltung ein Fehler dahingehend unterlaufen, dass TOP 15 und TOP 23 dasselbe Thema behandeln. Die Diskussion zu einer Gebührengestaltung (Kanalgebühren) erfolgt mit TOP 23.

zu TOP 16:

Der Amtsleiter erläutert, dass am 20.03.2012 folgendes Ansuchen (Originalabschrift) am Gemeindeamt eingelangt ist. Das Ansuchen betrifft die Restmüllentsorgung im Gemeindegebiet und soll auch als „Allgemeines Ansuchen“ zu diesem Thema behandelt werden. Das Diskussionsergebnis des Gemeinderates soll/muss bindend für alle Ansuchen am Gemeindeamt sein.

Zum Ansuchen selbst wird festgestellt, dass Familie Bachmann nicht Eigentümer und somit Abgabepflichtiger im Sinne der Verordnung bzw. gesetzlichen Bestimmungen ist. Die berechnete Menge von 7 l pro Einwohner und Woche ist „als unterster Wert für das Restmüllbehältervolumen pro Einwohner und Woche festgesetzt. (Hinweis Amt der Kärntner Landesregierung, Schreiben vom 01.01.1995). Dieser Hinweis hat nach wie vor Gültigkeit, diese Feststellung gem. Aussage Mag. Jost, GF Abfallwirtschaftsverband Westkärnten. Weitere Auszüge aus den gesetzlichen Bestimmungen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung wie folgt:

§ 22 Müllbehälter

(1) Für die Sammlung des Hausmülls sind unter Bedachtnahme auf das System der Sammlung hygienisch einwandfreie, angemessen große, entsprechend widerstandsfähige und schließbare Müllbehälter zu verwenden. Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken einschließlich der zu ihrer Anbringung oder Aufstellung erforderlichen Einrichtung.

(2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die sich aus der Abfuhrordnung (§ 24) ergebende Anzahl der Müllbehälter in der jeweils vorgesehenen Größe aufzustellen oder anzubringen. Befindet sich auf einem bebauten Grundstück ein bewohnbares Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, so ist für dieses Grundstück zumindest ein Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen.

(3) Im Abholbereich sind die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie, sofern nicht Anordnungen gemäß § 24 Abs 2 lit c getroffen wurden, sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benützer leicht zugänglich sind und dass durch die Sammlung und Abfuhr keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft eintritt.

(4) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.

§ 23 Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung und Abfuhr des Hausmülls hat in regelmäßigen Abständen so oft zu erfolgen, dass eine Überfüllung der Müllbehälter vermieden und den Erfordernissen der Hygiene Rechnung getragen wird.

(2) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls hat so oft zu erfolgen, als dies im Hinblick auf die Art und Menge des durchschnittlich anfallenden Sperrmülls erforderlich ist.

(3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine festzulegen und auf geeignete Weise rechtzeitig bekannt zu geben. Die Gemeinde darf die Abfuhr des Sperrmülls auch in der Weise besorgen, dass Sperrmüll im Bedarfsfall erst über Anforderung abgeführt wird.

§ 24

Abfuhrordnung

(1) Der Gemeinderat hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft (§ 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl I Nr 102) sowie unter Bedachtnahme auf das Abfallwirtschaftskonzept des Landes (§ 4) eine Abfuhrordnung zu erlassen.

(2) Die Abfuhrordnung hat jedenfalls zu enthalten:

- a) die Festlegung jener Grundstücke, die im Sonderbereich liegen;
- b) die Festlegung der Sammelplätze und der Standorte der Großraumbehälter zur Sammlung des Hausmülls aus dem Sonderbereich;
- c) die Festlegung der Art der für die Sammlung des Hausmülls auf den bebauten Grundstücken zu verwendenden Müllbehälter sowie den Bereitstellungsort für deren Entleerung, wenn der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich ist;
- d) die Anzahl und Größe der Müllbehälter für bebaute Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich, wobei diese unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen oder entsprechend der Art und Größe des Betriebes oder der Arbeitsstelle festzulegen sind und die Mindestanzahl von einem Müllbehälter (§ 22 Abs 2) nicht unterschritten werden darf;
- e) die Festlegung der Art der Sammlung des Sperrmülls;
- f) Bestimmungen über die Verwendung und die Reinigung der Müllbehälter;
- g) die Festlegung, ob die Müllbehälter von den Eigentümern der bebauten Grundstücke selbst zu beschaffen sind und inwieweit ihr Bezug zum Selbstkostenpreis nur über die Gemeinde erfolgen darf, ob die Müllbehälter von der Gemeinde oder demjenigen, dessen sich die Gemeinde bedient, beigestellt werden;
- h) die Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren.

(3) Bestehen für ein bebautes Grundstück im Hinblick auf das über einen Müllbehälter hinausgehende Erfordernis berechnete Zweifel, so hat der Bürgermeister von Amts wegen oder auf Antrag des Grundeigentümers die Größe und Zahl der Müllbehälter unter Bedachtnahme auf den Bedarf und das ortsübliche Hausmüllsammelsystem mit Bescheid festzusetzen.

Ansuchen Änderung Verordnung zur Restmüllentsorgung

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates,

Ich wende mich in folgender Angelegenheit an Sie: Ich bin seit 2005 mit meiner Familie Mieter eines Hauses in Weißbriach, Gemeinde Gitschtal. Mit dem Jahreswechsel hat die Gemeinde Gitschtal das Müllentsorgungssystem umgestellt. Bisher wurden uns von der Gemeinde für die Abfuhr des Restmülls Säcke zugeteilt. Im Zuge der Umstellung wurden jetzt die Privathaushalte mit je einem Altpapier- und einem Restmüllkunststoffbehälter versorgt. In einem Rundschreiben informierte die

Gemeinde über die Umstellung und das Volumen der Behälter sowie die Häufigkeit der Abholung und das Entgelt.

Für unseren Haushalt (2 Erwachsene, 2 Kleinkinder) wurde uns ein Kunststoffbehälter mit 120l und 13maliger Abholung zugewiesen. Allerdings fällt in unserem Haushalt durch konsequente Mülltrennung und bewusstes Konsumverhalten kaum Restmüll an, so dass aus den vergangenen Jahren noch 25 Restmüllsäcke (à 70l im jetzigen Wert von 162,50 Euro) vorhanden sind.

Da der zugewiesene Kunststoffbehälter unser Restmüllaufkommen um mehr als 100% überschreitet, fragte ich auf der Gemeinde Gitschtal um einen kleineren Behälter (60l, 7malige Abholung an). Dort informierte mich der Amtsleiter, dass das nicht möglich wäre, da die Festlegung nach der Haushaltsgröße (4 Personen) laut Verordnung vorgegeben wäre. Es wäre zwar möglich einen größeren Behälter anzufordern, nicht aber einen kleineren.

Ich wendete mich daher an den Bürgerservice und die Landesregierung, um herauszufinden, welche Berechnung zugrunde gelegt wird. Denn in Zeiten der konsequenten Mülltrennung kann ein solches Volumen Restmüll nicht erlangt werden. Das System der Zuteilung ist nur nach oben offen, nicht aber nach unten: Wer konsequent Müll vermeidet und Abfall ordnungsgemäß trennt muss trotzdem mehr zahlen. Als Bürger protestiere ich gegen diese Ungerechtigkeit!

Die Landesregierung beantwortete meine Anfrage um die Zuteilung einer kleineren Tonne mit dem Hinweis, dass die individuelle Überprüfung des tatsächlichen Restmüllaufkommens der Gemeinde obliegt.

In einem persönlichen Gespräch am 15. März 2012 wies uns der Amtsleiter daraufhin, dass die Verordnung rechtmäßig sei und die Zuteilung für alle Bürger auf Grundlage der Bemessung von 7 l Restmüll pro Person erfolgen würde. Eine individuelle Feststellung des Restmüllaufkommens könne nur auf Grundlage einer geänderten Verordnung erfolgen.

Wir ersuchen daher den Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal, die Verordnung so zu ändern, dass es auch möglich wird, in gegebenem Fall einen kleineren Restmüllsammelbehälter zu erhalten.

Wir berufen uns bei unserem Ansuchen auf die Ziele und Grundsätze der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 .K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/2011, die sowohl die allgemeinen Grundsätze der Vermeidung, Verminderung und Entsorgung von Abfall nennt, als auch in § 20 Abs. 1 K-AWO, idgF, für die Gemeinden die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in der Abfallentsorgung vorsieht. Diese sehen wir bei der Aufstellung und Abholung eines eindeutig zu großen Sammelbehälters nicht berücksichtigt. Des weiteren berufen wir uns auf die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Gitschtal vom 28.12.2011 in denen es wortwörtlich heißt: "Somit kann jeder der Müll trennt, Kosten sparen, indem ein geringeres Volumen aufgestellt wird."

Ich danke Ihnen für Ihre Bemühungen und stehe für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Bachmann
9622 Weißbriach 5

Vzbgm. Wastian gibt zu bedenken, dass eine Ausnahmeregelung weitreichende Folgewirkungen haben würde. Das derzeit gültige Gesetz sieht vor, dass pro Woche 7 Liter/Person anfallen. Solange das Land Kärnten dieses Gesetz nicht abändert sieht er keinen Grund zur Veranlassung einer Änderung der bestehenden Verordnung.

GR Enzi spricht sich auch gegen eine Änderung der Verordnung aus. Der Gemeinderat hat erst in der vorhergehenden Sitzung zugestimmt, Familien mit Babys mit zusätzlichen, kostenlosen Restmüllsäcken zu unterstützen.

Ohne weitere Diskussion stellt Vzbgm. Ewald Wastian den Antrag dem Ansuchen des Herrn BACHMANN nicht statt zugeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben. Der Gemeinderat spricht sich somit einstimmig gegen eine Änderung der bestehenden Verordnung aus.

zu TOP 17:

AL Mauschitz erläutert wie folgt: Der Gemeinderat hat gemäß den Bestimmungen des § 24 Abs. 1 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2011, am 22.12.2011, zu Zahl: 003-30/2011, eine neue Abfuhrordnung beschlossen und diese am 15.03.2012 der Kärntner Landesregierung mittels GEMRIS zur Prüfung übermittelt.

Zu der übermittelten Verordnung wird seitens der Aufsichtsbehörde des Landes Kärnten Nachstehendes mitgeteilt:

§ 2 Abs. 3

Die Gemeinde Gitschtal legt in der Verordnung fest, dass die Sammlung des Sperrmülls in der Form zu erfolgen hat, dass der Grundstückseigentümer den Sperrmüll selbst zum Altstoffsammelzentrum zu bringen hat. Dabei sind die festgelegten Öffnungszeiten einzuhalten.

Diese Regelung kann in dieser Form jedoch nur für den Sonderbereich gelten.

*Für den **Abholbereich** steht diese Regelung jedoch im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen des § 20 Abs. 2 K-AWO, wo ausdrücklich festgelegt ist, dass „die Eigentümer von Grundstücken sich der Müllabfuhr zu bedienen haben. Sie sind verpflichtet, soweit sie nicht im Sonderbereich liegen, den **Haus- und Sperrmüll** zu den festgelegten **Abfuhrterminen** durch die Gemeinde **abholen zu lassen (Abholbereich!!!)**.“*

Aus den Erläuterungen zur Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 1994 vom 01.07.1993, Zahl: Verf-178/8/1993, ist hiezu Nachstehendes zu entnehmen:

„Im Zusammenhang mit der Sammlung und der Abfuhr von Sperrmüll als öffentliche Pflichtaufgabe hat die Gemeinde die Möglichkeit, im Rahmen der Abfuhrordnung für den Abholbereich den örtlichen Bedürfnissen entsprechend die Art der Sammlung

innerhalb des Holsystems festzulegen. Dies zeigt, dass innerhalb des Holsystems durchaus Raum für andere Systeme der Entsorgung, mit Verpflichtungen des Inhabers der Abfälle, bestehen. Dieser Raum darf jedoch im Hinblick auf die bestehenden Verpflichtungen der Gemeinde nicht überzogen werden und ist an den Entsorgungspflichten der Beteiligten zu messen.“

Im konkreten Fall verordnet die Gemeinde, dass der Grundstückseigentümer den Sperrmüll selbst zum Altstoffsammelzentrum zu bringen hat. Trotzdem hat die Gemeinde – wie im § 20 Abs. 2 K-AWO normiert – auch die Abholung des Sperrmülls zu garantieren. Dies wird vor allem in jenen Fällen notwendig sein, wo betagte bzw. kranke Menschen nicht in der Lage sind, den Sperrmüll selbst zum Altstoffsammelzentrum zu verbringen.

Um eine diesbezügliche Ergänzung „**dieser Ausnahmefälle**“ wird ersucht. (zB in begründeten Ausnahmefällen kann der Sperrmüll auch von der Gemeinde abgeholt werden.)

Vorschlag zu § 6 Abs. 3 und 4.

Diese beiden Absätze könnten zu einem Absatz wie folgt zusammen gefasst werden: „Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die von der Gemeinde bereit gestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten (Achtung Schreibfehler im Absatz 3 der Verordnung) Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.“

§ 7 Abs. 1

Korrektur:

„Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. a) der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 Abs. 2 lit. a) der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004.“

§ 8

Es wird empfohlen, im Anschluss an Abs. 1 folgenden Hinweis aufzunehmen:

„2. Die Abfallgebühren werden in einer eigenen Gebührenverordnung gemäß § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 ausgeschrieben.“

Die Gemeinde Gitschtal wird höflich ersucht, die Verordnung in diesem Sinne zu modifizieren und der Kärntner Landesregierung nochmals zur Endprüfung vorzulegen.

Auf Grund der Vorschläge und Ergänzungen bzw. Streichungen muss die Verordnung um den gesetzlichen Bestimmungen genüge zu tun wie folgt (ab)geändert und beschlossen werden:



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212-11, Fax: 04286/212-22, e-mail: gitschtal@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der **Gemeinde Gitschtal** vom 22. Dezember 2011, Zahl: 003-30/2011, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird. Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsverordnung 2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 76/2011, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde Gitschtal sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Abholbereich

1. Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
2. Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Hausmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu geben.
3. Die Sammlung des Sperrmülls hat in der Form zu erfolgen, dass der Grundstückseigentümer den Sperrmüll selbst zum Altstoffsammelzentrum zu bringen hat. Dabei sind die festgelegten Öffnungszeiten einzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Sperrmüll auch von der Gemeinde abgeholt werden.

§ 3




Sonderbereich

Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die in der Plandarstellung festgelegten Gebiete. Diese Plandarstellung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

1. Die Sammlung des Sperrmülls hat in der Form zu erfolgen, dass der Grundstückseigentümer den Sperrmüll selbst zum Altstoffsammelzentrum zu bringen hat. Dabei sind die festgelegten Öffnungszeiten einzuhalten.

§ 4

Sammelplätze und Standorte für Müllbehälter aus dem Sonderbereich

1. Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Haus- bzw. Sperrmüll zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplätzen und zu den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Behältern zu verbringen.
2. Die Sammelplätze für Hausmüll sind wie folgt festgelegt:
 -  Weißbriach – Feuerwehrgerätehaus Weißbriach
 -  Jadersdorf – Müllinsel
3. Der Sammelplatz für Sperrmüll ist wie folgt festgelegt:
 -  Weißbriach – Altstoffsammelzentrum (Parz. Nr. 1039/2, KG. St. Lorenzen/G.)

§ 5

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

1. Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 abführen zu lassen.
2. Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benützer leicht zugänglich sind.
3. Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt (Hauseingang) des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.

§ 6

Müllbehälter

1. Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude mit mindestens einer Wohnung, darf nicht unterschritten werden.
2. Als Müllbehälter sind aufzustellen:

- ✚ Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 70 Liter (Sonderbereich)
 - ✚ Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 60 l
 - ✚ Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 80 l
 - ✚ Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 120 l
 - ✚ Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 240 l
 - ✚ Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 800 l
 - ✚ Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 l
- a. Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 7 Liter Abfall pro Woche festgelegt.
- b. Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall
- ✚ **bis zu 10 Mitarbeiter** für die Betriebsart Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe - **120l Abfall pro Woche**
 - ✚ **über 10 Mitarbeiter** für die Betriebsart Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe - **240l Abfall pro Woche**
- festgelegt.
3. Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die von der Gemeinde bereit gestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

1. Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 lit a) der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 Abs. 2 lit a) der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004.
2. Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
3. Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.
4. Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

1. Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.
2. Die Abfallgebühren werden in einer eigenen Gebührenverordnung gem. § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 ausgeschrieben.
3. Die Abfallgebühren umfassen den durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Aufwand. Dieser Aufwand besteht insbesondere aus:
 - a. den Kosten für die Müllabfuhr und die getrennte Sammlung von Abfällen
 - b. den Kosten für die Erhaltung und den Betrieb von Behandlungsanlagen
 - c. der Tilgung der zum Zwecke der Einrichtung der Müllabfuhr und der Problemstoffsammlung, der Errichtung von Behandlungsanlagen sowie der Durchführung investitionsähnlicher Erhaltungsmaßnahmen an diesen Einrichtungen und Anlagen aufgewendeten Fremdmittel unter Berücksichtigung der nach der Art der Einrichtung oder Anlage zu erwartenden Nutzungsdauer bzw. Restnutzungsdauer,
 - d. der Verzinsung der Fremd- und Eigenmittel, die zu den in der lit c genannten Zwecken aufgewendet wurden,
 - e. der Schaffung einer angemessenen Rücklage für die Maßnahmen, die zur Anpassung der in der lit c genannten Einrichtungen und Anlagen an die jeweiligen abfallwirtschaftlichen Erfordernisse und den Stand der Technik sowie zur und nach der Auflassung dieser Einrichtungen und Anlagen erforderlich werden,
 - f. den der Gemeinde erwachsenden Kosten, wenn sie die Entsorgung der Abfälle und die Umweltberatung nicht selbst durchführt,
 - g. den Kosten für Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung sowie der Information, Beratungs- und Öffentlichkeitsarbeit durch Umweltberatung.
4. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.
5. Bei der Ermittlung des Aufwandes nach Abs. 2 sind Beiträge und Entgelte, Erlöse aus der Verwertung von Abfällen sowie nicht rückzahlbare Zuschüsse vergangener Haushaltsjahre in Abzug zu bringen.

§9 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2012** in Kraft.

§ 10 Außerkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 21.12.1995, Zahl: 813-0/95-AbhBer, außer Kraft.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 23.12.2011
Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(Günther Sattlegger)

Aufsichtsbehördliche Genehmigung in Originalabschrift (Schreiben vom 22.05.2012, Zahl: 20320-GEMRIS-14-92012, AKL):

Der Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal hat am 22. Dezember 2011, zu ZI: 003-30/2011, gemäß den Bestimmungen des § 24 Abs. 1 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2011, eine neue Abfuhrordnung beschlossen und diese gemäß den Bestimmungen des § 99 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO) der Kärntner Landesregierung zur Prüfung der Rechtmäßigkeit übermittelt.

Die vorgelegte Abfuhrordnung wurde seitens der Kärntner Landesregierung als Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 24 Abs. 2 K-AWO einer Prüfung unterzogen und als **rechtmäßig beurteilt**.

Hingewiesen wird, dass im § 3 der Verordnung der Punkt 1. entfallen könnte, da die genaue Regelung für die Entsorgung des Sperrmülls detailliert im § 4 Abs. 1 und 3 festgelegt ist. Diese Entscheidung obliegt jedoch der Gemeinde und wird seitens der Aufsichtsbehörde nicht zwingend vorgeschrieben.

GR Holzfeind stellt fest, dass im § 4 der vorgelegten Verordnung ein Sammelplatz für den Sonderbereich in St. Lorenzen/G. fehlt.

Der Amtsleiter erklärt dazu, dass im Bereich des Ortsgebietes St. Lorenzen/G. kein Gebäude in einem definierten Sonderbereich liegt, und der § 4 sich auf den Sonderbereich bezieht.

Vzbgm. Wastian stellt den Antrag die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 22. Dezember 2011, Zahl: 003-30/2011, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird wie erläutert abzuändern. Diesem Antrag wird 15 : 0 (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 18:

Auch im Jahr 2012 soll mit dem Standorterhaltungsverein SPAR Markt Weißbriach eine Fördervereinbarung abgeschlossen werden. Auf Grund der finanziellen Situation und auf Grund der Wichtigkeit der Erhaltung dieser Infrastruktureinrichtung soll die Höhe der Förderung € 10.000,- betragen.

FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Gitschtal, vertreten durch **1. Vzbgm. Christian MÜLLER**, 9622 Weißbriach 98, **2. Vzbgm. Ewald WASTIAN**, 9622 Weißbriach 148 sowie **GV Josef LACKNER**, 9620 Hermagor, St. Lorenzen/G. 28,

.....
in der Folge kurz „**FÖRDERUNGSGEBERIN**“ genannt
.....

und

dem **Standorterhaltungsverein SPAR - Markt Weißbriach**, vertreten durch den Obmann **Günther SATTLEGGGER**, 9622 Weißbriach 20 und dem Schriftführer **Günther Rudolf MAUSCHITZ**, 9622 Weißbriach 69,

.....
in der Folge kurz „**FÖRDERUNGSWERBER**“ genannt
.....

1. Gegenstand der Förderungsvereinbarung:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erhaltung des Standortes und der Betrieb des Nahversorgermarktes SPAR- Markt in 9622 Weißbriach 233 im Jahr 2012.

2. Art und Höhe der Förderung:

Für die unter Punkt 1. beschriebene Maßnahme beträgt die Förderung im Jahr 2012 **€ 10.000,-** als Zuschuss zum vereinbarten Bestandzins mit der Firma SPAR Österreichische Warenhandels AG.

3. Auszahlungsbedingungen:

- 3.1. Die Auszahlung der Förderung erfolgt als Bestandzinszuschuss auf ein vom Förderungswerber bekannt zu gebendes Konto.
- 3.2. Der Förderungswerber darf aus dem Betrieb des Nahversorgermarktes keinen Gewinn erzielen.
- 3.3. Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens bis **31.12.2012** der Förderungsgeberin vorzulegen.
- 3.4. Der Förderungswerber hat alle Möglichkeiten wahrzunehmen, die einen Weiterbetrieb für einen längeren Zeitraum begründen würden und Informationspolitik im gesamten Gemeindegebiet zu betreiben, um das Ziel zu erreichen.

4. Durchführung:

- 4.1 Bei allfälligen Änderungen des dem Vertrag zugrunde liegenden Gegenstandes (Förderung) ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen.
- 4.2 Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Betriebseinstellung durchzuführen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie die Einsichtnahmen in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen.

5. Auszahlung:

- 5.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach der Abberufung der vom Land Kärnten zur Verfügung gestellten (gewährten) Bedarfszuweisungsmittel und dem Einlangen der Geldmittel auf dem Konto der Förderungsgeberin.

6. Rückforderungen:

- 6.1. Die Förderungsgeberin behält sich eine gänzliche oder teilweise Rückforderung von bereits ausbezahlten Mitteln, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 8,00 %, in folgenden Fällen vor:
- Verringerung der förderfähigen Kosten aufgrund einer Überprüfung;
 - Schwere Verstöße gegen die Auszahlungsbedingungen;
 - nicht widmungsgemäße Verwendung der Mittel;
 - die Förderung wurde auf Grundlage von wissentlich vorgebrachten unrichtigen Angaben des Förderungswerbers gewährt;

7. Schlussbestimmung:

- 7.1. Der Förderungswerber erklärt diese Förderungsvereinbarung vorbehaltlos anzunehmen.
- 7.2. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

Weißbriach, am

Förderung durch die Förderungsgeberin:	
1. Vizebürgermeister: (Christian MÜLLER)	2. Vizebürgermeister: (Ewald WASTIAN)

Dieser Fördervereinbarung liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 22.06.2012 zu Grunde.

Gemeindevorstandsmitglied:

(Josef LACKNER)

Fertigung durch den Förderungswerber:
Standorterhaltungsverein Spar-Markt Weißbriach:

Der Obmann:

(Günther SATTLEGGGER)

Der Schriftführer:

(Günther R. MAUSCHITZ)

Ohne weitere Diskussion stellt GR Altersberger den Antrag die Fördervereinbarung zwischen der Gemeinde Gitschtal und dem Standorterhaltungsverein SPAR Markt Weißbriach für das Jahr 2012 abzuschließen. Diesem Antrag wird mit 14:0 Stimmen (Befangenheit des Vorsitzenden) zugestimmt.

zu TOP 19:

Der SV Weißbriach hat am 13.09.2011 ein Ansuchen um Sportförderung für die Generalsanierung des Sportplatzes in Weißbriach mit Einbau einer Bewässerungsanlage eingebracht.

Die Gesamtkosten für diese Sanierung werden ca. 50.000,-- betragen.

Der Gemeindevorstand als Kollegium hat in seiner Sitzung am 06.10.2011 in Einstimmigkeit beschlossen, dem Ansuchen stattzugeben, und für das Jahr 2012 EUR 10.000,-- bereitzustellen. Die Finanzierung erfolgt über BZ-Mittel. Eine Fördervereinbarung mit dem SV Weißbriach muss abgeschlossen werden. Diese wie folgt:

FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Gitschtal, vertreten durch **den Bürgermeister Günther SATTLEGGGER**, 9622 Weißbriach 20, **den 1. Vzbgm. Christian MÜLLER**, 9622 Weißbriach 98, **den 2. Vzbgm. Ewald WASTIAN**, 9622 Weißbriach 148 sowie **GV Josef LACKNER**, 9620 Hermagor, St. Lorenzen/G. 28,

.....
in der Folge kurz „**FÖRDERUNGSGEBERIN**“ genannt
.....

und

dem **SV Weißbriach**, vertreten durch den Obmann **Werner FRANZ**, 9622 Weißbriach 201 und dem Obmannstellvertreter **Ing. Martin ENZI**, 9622 Weißbriach 257,

.....
in der Folge kurz „**FÖRDERUNGSWERBER**“ genannt
.....

1. Gegenstand der Förderungsvereinbarung:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Gesamtsanierung des Sportplatzes in Weißbriach mit Einbau einer Bewässerungsanlage im Jahr 2012.

2. Art und Höhe der Förderung:

Für die unter Punkt 1. beschriebene Maßnahme beträgt die einmalige Förderung im Jahr 2012 € **10.000,-** als Zuschuss für die Durchführung dieser Investitionsmaßnahmen.

3. Auszahlungsbedingungen:

- 3.2. Die Auszahlung der Förderung erfolgt als Investitionszuschuss auf ein vom Förderungswerber bekannt zu gebendes Konto.
- 3.3. Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens bis **31.12.2012** der Förderungsgeberin vorzulegen.

4. Durchführung:

- 4.3 Bei allfälligen Änderungen des dem Vertrag zugrunde liegenden Gegenstandes (Förderung) ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen.
- 4.4 Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Betriebseinstellung durchzuführen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie die Einsichtnahmen in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen.

5. Auszahlung:

- 5.2 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach der Abberufung der vom Land Kärnten zur Verfügung gestellten (gewährten) Bedarfszuweisungsmittel und dem Einlangen der Geldmittel auf dem Konto der Förderungsgeberin.

6. Rückforderungen:

- 6.2. Die Förderungsgeberin behält sich eine gänzliche oder teilweise Rückforderung von bereits ausbezahlten Mitteln, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 8,00 %, in folgenden Fällen vor:
 - Schwere Verstöße gegen die Auszahlungsbedingungen;
 - nicht widmungsgemäße Verwendung der Mittel;

- die Förderung wurde auf Grundlage von wissentlich vorgebrachten unrichtigen Angaben des Förderungswerbers gewährt;

7. Schlussbestimmung:

- 7.1. Der Förderungswerber erklärt diese Förderungsvereinbarung vorbehaltlos anzunehmen.
- 7.3. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

Weißbriach, am

Förderung durch die Förderungsgeberin: Der Bürgermeister:	
(Günther SATTLEGGER)	
1. Vizebürgermeister: (Christian MÜLLER)	2. Vizebürgermeister: (Ewald WASTIAN)
Dieser Förderungsvereinbarung liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom zugrunde.	
Gemeindevorstandsmitglied: (Josef LACKNER)	

Fertigung durch den Förderungswerber: SV Weißbriach:	
Obmann: (Werner FRANZ)	Obmannstellvertreter: (Ing. Martin ENZI)

Vzbgm. Müller ersucht den Gemeinderat als Kollegium den SV Weißbriach zu unterstützen und erläutert, dass der SV Weißbriach bereits hohe finanzielle Mittel aus dem eigenen Budget für die Sanierung des Sportplatzes und die Sanierung der Gebäude investiert hat.

Ohne weitere Diskussion stellt GR Hubert Traar den Antrag die Fördervereinbarung zwischen der Gemeinde Gitschtal und dem SV Weißbriach abzuschließen. Diesem Antrag wird mit 15 : 0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 20:

Auf Grund der Tatsache, dass sich in St. Lorenzen/G. am 20.04.2012 eine Wassergenossenschaft gegründet hat, muss seitens der Gemeinde Gitschtal mit der Wassergenossenschaft St. Lorenzen/G. eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Die Gemeindeverwaltung hat nach Gründung der Wassergenossenschaft St. Lorenzen/G. einen Entwurf einer Nutzungsvereinbarung durch das Notariat Hermagor, Mag. Traar erarbeiten lassen. Dieser Entwurf wurde in der Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten der Öffentlichen Einrichtungen (Wasserversorgung, Wasserleitung, Kanalisation, Abwasserbeseitigung) am 23.05.2012 diskutiert. Änderungen bzw. Ergänzungen zum Entwurf wurden vorgenommen, so, dass über den letzten Entwurf im Gemeinderat diskutiert werden muss.

Ein Beschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Wassergenossenschaft St. Lorenzen/G. und der Gemeinde Gitschtal muss gefasst werden.

Version 5.6.2012

NUTZUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. der **Wassergenossenschaft St. Lorenzen im Gitschtal**, v.d. den Obmann Josef Lackner, geb. 31.8.1967, wohnhaft in 9620 Hermagor, St. Lorenzen im Gitschtal 28, einerseits sowie
2. der **Gemeinde Gitschtal**, 9622 Weißbriach, andererseits

wie folgt:

I.) PRÄAMBEL

Die Gemeinde Gitschtal hat auf den Gst. 420, 430, 794/53, 794/54, 771 und 511/1 je KG St. Lorenzen im Gitschtal Wasserversorgungseinrichtungen errichtet und zwar Quelfassungen, Quellstuben, Druckunterbrecher und Hochbehälter. Diese Einrichtungen werden im Vertrag zusammenfassend als „Wasserversorgungsanlage“ bezeichnet. All diese Arbeiten erfolgten auf Grundlage der diesem Vertrag in Beilage ./A beigefügten Bescheiden.

Weiters wurden dazu Wasserleitungen gebaut. Die diesbezüglichen Planunterlagen, auf welchen der Verlauf dieser Wasserleitung ersichtlich ist, liegen im Gemeindeamt

der Gemeinde Gitschtal auf. Mit diesen Wasserversorgungsanlagen versorgt die Gemeinde Gitschtal die Ortschaft St. Lorenzen im Gitschtal mit Trinkwasser. Die Gemeinde Gitschtal stellt fest, dass ihr die dazu erforderlichen Wasserbezugs- und Wasserleitungsrechte zustehen. Zielsetzung dieser Vereinbarung ist es nunmehr, die Wasserbezugs- und Wasserleitungsrechte im Innenverhältnis an die zu diesem Zweck gegründete Wassergenossenschaft St. Lorenzen im Gitschtal zu übertragen.

Weiters wird festgehalten, dass die Gemeinde Gitschtal ein Sparguthaben mit Rücklagen für die Wasserversorgungsanlage angespart hat, dies mit einem Guthaben von € Dieses Sparguthaben wird ebenfalls an die Wassergenossenschaft St. Lorenzen im Gitschtal übertragen, jedoch zweckgebunden für notwendige Instandhaltungsarbeiten an der Wasserversorgungsanlage **und Wasserleitungen**. Die Gemeinde Gitschtal ist gegenüber des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds Darlehensschuldnerin im Zusammenhang mit der Wasserversorgungsanlage, aushaftendes Darlehen von € 14.602,00 (Zahl: 18W-351/9/2007, BA 52, A000847, Rückzahlungsbeginn 01.07.2026).

Die Wassergenossenschaft St. Lorenzen im Gitschtal übernimmt dieses Darlehen in ihr alleiniges Rückzahlungsversprechen.

II.) FESTSTELLUNGEN

Die Wassergenossenschaft St. Lorenzen im Gitschtal erklärt und stellt fest, dass ihr die in der Präambel dargestellten Wasserversorgungsanlagen und Wasserleitungen voll umfänglich bekannt sind. Sie erklären weiters in Kenntnis der Vertragsbeilage ./A sowie jener Planunterlage zu sein, die im Gemeindeamt Gitschtal aufliegt und in welcher der Verlauf der Wasserversorgungsleitungen dargestellt ist. Die Gemeinde Gitschtal erklärt und stellt fest, dass alle in der Präambel dargestellten Wasserversorgungsanlagen in ihrem unbeschränkten Eigentum stehen und dass alle Entschädigungsleistungen, die in der Vertragsbeilage ./A angeführt sind, bereits vollständig geleistet sind.

III.) NUTZUNGSVEREINBARUNG

Die Gemeinde Gitschtal überträgt hiermit im Innenverhältnis ihre Nutzungsrechte an der in der Präambel dargestellten Wasserversorgungsanlage an die Wassergenossenschaft St. Lorenzen im Gitschtal mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, nach Maßgabe des bisherigen Besitz- und Benutzungsrechtes und die Wassergenossenschaft St. Lorenzen im Gitschtal erklärt dazu Rechtsannahme. Im Außenverhältnis bleibt die Gemeinde Gitschtal Wasserberechtigte. Allfällige Aufträge von übergeordneten Behörden werden an die Wassergenossenschaft St. Lorenzen im Gitschtal von der Gemeinde Gitschtal weitergeleitet und verpflichtet sich die Wassergenossenschaft, diese Aufträge ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Wassergenossenschaft St. Lorenzen im Gitschtal übernimmt auch jegliche Haftungen aus dem Lebensmittelrecht im Zusammenhang mit der Wasserversorgungsanlage und verpflichtet sich, die Gemeinde Gitschtal diesbezüglich vollkommen schad-, klag- und exekutionslos zu halten.

Alle bei Vertragsabschluss bekannten und unbekanntem Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche der Gemeinde Gitschtal an der Wasserversorgungsanlage

und Wasserleitungen werden hiermit ebenfalls an die Wassergenossenschaft St. Lorenzen im Gitschtal übertragen.

Die Gemeinde Gitschtal überträgt und übergibt hiermit auch das in der Präambel erwähnte Rücklagensparbuch Nr.30.300.453 bei der Raiffeisenbank Hermagor und die Wassergenossenschaft St. Lorenzen im Gitschtal übernimmt dieses Sparbuch mit der Pflicht, von den darauf erliegenden Beträgen lediglich zum Zwecke der Erhaltung der Wasserversorgungsanlage und der Wasserleitungen Gebrauch zu machen und über die Verwendung Buch zu führen. Sollte die gegenständliche Vereinbarung – aus welchen Gründen auch immer – wieder aufgelöst werden, verpflichtet sich die Wassergenossenschaft St. Lorenzen im Gitschtal bereits heute, das Rücklagensparbuch an die Gemeinde Gitschtal zurück zu übertragen. Der Einlagenstand kann sich durch zweckgemäße Verwendung erhöhen oder verringern.

IV.) GEGENLEISTUNG

Die Wassergenossenschaft St. Lorenzen im Gitschtal verpflichtet sich hiermit, die Wasserversorgungsanlage auf eigene Kosten dem Stand der Technik nach zu sanieren und auch dem Stand der Technik nach zu erhalten, ordnungsgemäß zu warten und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung erforderlich sind. Dabei sind sämtliche Auflagen gemäß Vertragsbeilage ./A und sonstige behördliche Auflagen und Vorschriften einzuhalten. Die damit im Zusammenhang stehenden Kosten sind von der Wassergenossenschaft St. Lorenzen im Gitschtal selbst zu tragen. Werden dementsprechende Arbeiten durch die Gemeinde Gitschtal durchgeführt (bei Gefahr in Verzug und lediglich auf Weisung des Bürgermeisters bzw. des Amtsleiters), wird diese die erbrachten Leistungen und die Materialkosten der Wassergenossenschaft St. Lorenzen im Gitschtal in Rechnung stellen und ist Letztere zur unverzüglichen Begleichung verpflichtet. Die Arbeitsleistungen werden gemäß Gemeinderatsbeschluss jedes Jahr mit Stundensätzen „an Dritte“ weiter verrechnet, die Materialkosten gemäß Rechnungen der Zulieferunternehmen. Der Stundensatz für die Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung wird einvernehmlich mit € festgesetzt.

Die Wassergenossenschaft St. Lorenzen im Gitschtal ist auch zur Löschwasserversorgung der Ortschaft St. Lorenzen im Gitschtal und Einhaltung aller damit im Zusammenhang stehenden behördlichen Auflagen auf eigene Kosten verpflichtet. Die Gemeinde Gitschtal überträgt zu diesem Zweck der Wassergenossenschaft St. Lorenzen im Gitschtal das zu einer ordnungsgemäßen Löschwasserversorgung benötigte Inventar (aufgelistet in Beilage ./B) und diese übernimmt dieses Inventar in ihren Besitz und in ihr Eigentum nach Maßgabe des bisherigen Besitzstandes und Besitzrechtes. Die Wassergenossenschaft St. Lorenzen im Gitschtal verpflichtet sich bereits heute, dieses Inventar pfleglich zu behandeln und auch eigene Kosten instand zu halten und zu sanieren und – für den Fall – dass, diese Nutzungsvereinbarung aus welchem Grund auch immer wieder aufgehoben wird, an die Gemeinde Gitschtal in deren Eigentum zurück zu übertragen.

Die Wassergenossenschaft St. Lorenzen im Gitschtal ist auch verpflichtet, den Wasserverbrauch der Wassernutzer zu ermitteln und die entsprechenden

Verbrauchsdaten an die Gemeinde Gitschtal bis spätestens 20.10. eines jeden Jahres zu übermitteln, da diese Daten Grundlage für die Kanalgebührenberechnung darstellen. Der gesetzlich vorgeschriebene Zählertausch und die Eichung der Zähler haben durch die Wassergenossenschaft St. Lorenzen im Gitschtal auf eigene Kosten zu erfolgen. Der Ankauf der Zähler hat durch die Wassergenossenschaft St. Lorenzen im Gitschtal selbst zu erfolgen. Ein nachträglicher Zählereinbau bzw. Zählertausch sowie die Installierung eines Subzählers ist unverzüglich der Gemeinde Gitschtal als Abgabenbehörde für die Kanalabrechnung schriftlich zu melden. Der Gemeinde Gitschtal oder deren Beauftragten steht jederzeit das Zutrittsrecht zur Wasseruhr zu. Die Wassergenossenschaft St. Lorenzen im Gitschtal verpflichtet sich hiermit, der Gemeinde Gitschtal keine Nutzungsgebühren oder anteilige Investitionskosten oder dergleichen für die Wasserversorgung von gemeindeeigenen Gebäuden und die Bewässerung des Sportplatzes in St. Lorenzen im Gitschtal in Rechnung zu stellen und übernimmt hiermit die Verpflichtung, derartige Gebäude und Anlagen kostenlos und ortsüblich mit Wasser (Trinkwasser) zu versorgen.

Die Wassergenossenschaft St. Lorenzen im Gitschtal verpflichtet sich, sämtliche Rückzahlungen aus jenem Darlehen zu tätigen, welches der Wasserwirtschaftsfonds der Gemeinde Gitschtal im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Wasserversorgungsanlage gewährt hat. Die Wassergenossenschaft St. Lorenzen im Gitschtal erklärt, in Kenntnis dieser Darlehensbestimmungen zu sein und verpflichtet sich zur termingerechten und vollständigen Ratenzahlung an die Gemeinde Gitschtal binnen sieben Tagen nach jeweiliger Vorschreibung durch die Gemeinde Gitschtal. Sie verpflichtet sich auch, die Gemeinde Gitschtal diesbezüglich vollkommen schad-, klag- und exekutionslos zu halten. Im Außenverhältnis bleibt die Gemeinde Gitschtal Darlehensschuldnerin, sodass diese Vereinbarung als Schuldbeitritt der Wassergenossenschaft St. Lorenzen im Gitschtal gilt.

V.) GEWÄHRLEISTUNG

Die Gemeinde Gitschtal übernimmt keine wie immer geartete Gewährleistung für einen bestimmten Zustand, eine bestimmte Beschaffenheit oder eine bestimmte Eigenschaft der Wasserversorgungsanlage und die Wassergenossenschaft St. Lorenzen im Gitschtal bestätigt hiermit, sich ausreichend über den Zustand der Wasserversorgungsanlage in Kenntnis gesetzt zu haben.

VI.) KÜNDIGUNG

Diese Nutzungsvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Der Gemeinde Gitschtal steht das Recht zu, diese Nutzungsvereinbarung zu jedem Jahresletzen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist – bei Gefahr in Verzug ohne Kündigungstermin und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – aus wichtigem Grund aufzukündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere als vereinbart:

- Nichteinhaltung von behördlichen Auflagen,

- Nicht ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung der Wasserversorgungsanlage.

Der Kündigung hat jedenfalls ein Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Gitschtal, der auf Kündigung lautet, voranzugehen.

Der Wassergenossenschaft St. Lorenzen im Gitschtal steht das Recht zu, diese Nutzungsvereinbarung ebenfalls zu jedem Jahresletzttem unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist aufzukündigen, jedoch nur unter der Voraussetzungen, dass die Wasserversorgungsanlage dem Stand der Technik zum Kündigungszeitpunkt entspricht, damit keine Geldlasten verbunden sind und eine Rückübertragung an die Gemeinde Gitschtal schuldenfrei erfolgt. Dafür übernimmt die Wassergenossenschaft St. Lorenzen im Gitschtal hiermit auch die Haftung. Die Wassergenossenschaft St. Lorenzen im Gitschtal verzichtet auf ihr Kündigungsrecht für die Dauer von 50 Jahren ab Vertragsabschluss.

VII.) ERWEITERUNG

Der Wassergenossenschaft St. Lorenzen im Gitschtal steht das Recht zu, die baulichen Einrichtungen der Wasserversorgungsanlage unter Einhaltung aller behördlichen Auflagen und gesetzlichen Bestimmungen auf eigene Kosten zu erweitern, wenn dies der Aufrechterhaltung der Wasserversorgung dienlich ist.

VIII.) RECHTSWIRKSAMKEIT

Diese Vereinbarung erlangt durch allseitige Unterfertigung Rechtswirksamkeit. Allfällige aufsichtsbehördliche oder sonstige behördliche Zustimmungen sind von der Gemeinde Gitschtal beizubringen. Ausdrücklich vereinbart wird, dass der Verrechnungstichtag für sämtliche Wassernutzungsgebühren der 1.10.2012 ist, sodass derartige Gebühren bis dahin noch an die Gemeinde Gitschtal zu entrichten sind und erst danach an die Wassergenossenschaft St. Lorenzen im Gitschtal.

IX.) KOSTEN und GEBÜHREN

Alle mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Wassergenossenschaft St. Lorenzen im Gitschtal.

Hermagor, am

**Wassergenossenschaft
St. Lorenzen im Gitschtal**

Gemeinde Gitschtal

GV Lackner erklärt, dass er im Wesentlichen mit der Verordnung einverstanden ist. Das Kündigungsrecht dürfte bei Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und der

Gemeinde kein Problem darstellen. Als zukünftiger Obmann der Wassergenossenschaft ersucht er den Gemeinderat, dieser Vereinbarung zuzustimmen.

GR Holzfeind ist mit der Regelung bezüglich dem Zählertausch bzw. der Zählereichung und Kauf nicht einverstanden. Seiner Meinung sollen sich die Gemeinde und die Genossenschaft die Kosten teilen, da auch die Gemeinde die Zählerdaten für die Kanalgebührenberechnung benötigt.

Der Vorsitzende erläutert, dass diese Regelung die Zustimmung des Gemeindevorstandes findet.

GR Kalt ist mit der, von GR Holzfeind vorgeschlagenen Regelung bezüglich dem Zählertausch bzw. der Zählereichung und Kauf nicht einverstanden, da die Kosten für die Zähler aus dem Wasserzins zu bezahlen sind.

AL Mauschitz ergänzt, dass die Genossenschaften gesetzlich dazu verpflichtet sind, die Ergebnisse der Zählerablesungen an die Gemeinde zur Kanalberechnung weiterzuleiten.

Vzbgm. Wastian weist auf die Möglichkeit hin, dass die Genossenschaften eine „Zählergebühr“ einheben können.

GV Lackner erklärt abschließend, dass die Kosten für die Anschaffung und Eichung der Wasserzähler (oder auch Ähnliches) über den Wasserzins zur Deckung kommen müssen. Die Gemeinde benötigt diese Daten der Wasserzählerablesung lediglich für die Kanalgebührenberechnung. In den gesetzlichen Bestimmungen ist es nicht vorgesehen, finanzielle Mittel aus dem Kanalhaushalt für die Wasserversorgung heranzuziehen. Weiteres erkundigt er sich warum die Kosten für die Erstellung des Übergabvertrages nicht der prognostizierten Höhe entspricht.

AL Mauschitz erklärt, dass die Kostensenkung darauf zurückzuführen ist, dass für die Vertragserstellung nicht wie ursprünglich geplant jede einzelne Parzelle der betroffenen Grundstücke erfasst wurde, sondern ein Gesamtplan der Wasserversorgungsanlage Bestandteil des Vertrages ist.

AL Mauschitz möchte die Kostenersätze für die Verwaltungsstunden (Verwaltungspersonal) festgelegt haben. Er schlägt vor, die Arbeitsleistungen der Verwaltung gemäß Gemeinderatsbeschluss jedes Jahres mit Stundensätzen „an Dritte“ weiter zu verrechnen. Dieser Vorschlag findet den einstimmigen Zuspruch des Gemeinderates als Kollegium.

GR Kalt stellt den Antrag den die Nutzungsvereinbarung mit der Genossenschaft St. Lorenzen/G. wie erläutert zu beschließen.

GR Holzfeind weist darauf hin, dass der Vertrag bis auf die Regelungen bezüglich Zählertausch, Zählereichung und Anschaffung der Wasserzähler seine Zustimmung findet.

Der Vorsitzende weist GR Holzfeind darauf hin, dass er gegen diesen Vertrag stimmen kann, oder aber für den Vertrag als Ganzes stimmen kann.

Dem Antrag des GR Kalt wird mit 15 : 0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 21:

Auf Grund der Tatsache, dass sich in Jadersdorf am 13.04.2012 eine Wassergenossenschaft gegründet hat muss seitens der Gemeinde Gitschtal mit der Wassergenossenschaft Jadersdorf eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Die Gemeindeverwaltung hat nach Gründung der Wassergenossenschaft Jadersdorf einen Entwurf einer Nutzungsvereinbarung durch das Notariat Hermagor, Mag. Traar erarbeiten lassen. Dieser Entwurf wurde in der Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten der Öffentlichen Einrichtungen (Wasserversorgung, Wasserleitung, Kanalisation, Abwasserbeseitigung) am 23.05.2012 diskutiert. Änderungen bzw. Ergänzungen zum Entwurf wurden vorgenommen, so, dass über den letzten Entwurf im Gemeinderat diskutiert werden muss/soll.

Ein Beschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Wassergenossenschaft Jadersdorf und der Gemeinde Gitschtal soll/muss gefasst werden.

Version 5.6.2012

NUTZUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

3. der **Wassergenossenschaft Jadersdorf**, v.d. den Obmann Heinz Jung, geb., wohnhaft in 9620 Hermagor, Jadersdorf 38, einerseits sowie
4. der **Gemeinde Gitschtal**, 9622 Weißbriach, andererseits

wie folgt:

I.) PRÄAMBEL

Die Gemeinde Gitschtal hat auf den Gst. und je KG St. Lorenzen im Gitschtal Wasserversorgungseinrichtungen errichtet und zwar Quellfassungen, Quellstuben, Druckunterbrecher und Hochbehälter. Diese Einrichtungen werden im Vertrag zusammenfassend als „Wasserversorgungsanlage“ bezeichnet. All diese Arbeiten erfolgten auf Grundlage der diesem Vertrag in Beilage ./A beigefügten Bescheiden.

Weiters wurden dazu Wasserleitungen gebaut. Die diesbezüglichen Planunterlagen, auf welchen der Verlauf dieser Wasserleitung ersichtlich ist, liegen im Gemeindeamt der Gemeinde Gitschtal auf. Mit diesen Wasserversorgungsanlagen versorgt die

Gemeinde Gitschtal die Ortschaft Jadersdorf mit Trinkwasser. Die Gemeinde Gitschtal stellt fest, dass ihr die dazu erforderlichen Wasserbezugs- und Wasserleitungsrechte zustehen. Zielsetzung dieser Vereinbarung ist es nunmehr, die Wasserbezugs- und Wasserleitungsrechte im Innenverhältnis an die zu diesem Zweck gegründete Wassergenossenschaft Jadersdorf zu übertragen.

Weiters wird festgehalten, dass die Gemeinde Gitschtal ein Sparbuch mit Rücklagen für die Wasserversorgungsanlage angespart hat, dies mit einem Guthaben von € Dieses Sparbuch wird ebenfalls an die Wassergenossenschaft Jadersdorf übertragen, jedoch zweckgebunden für notwendige Instandhaltungsarbeiten an der Wasserversorgungsanlage und Wasserleitungen. Die Gemeinde Gitschtal ist gegenüber des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds Darlehensschuldnerin im Zusammenhang mit der Wasserversorgungsanlage, aushaftendes Darlehen von € 13318,- (Zahl: 18W-351/9/2007, BA 52, A000847, Rückzahlungsbeginn 01.07.2026).

Die Wassergenossenschaft Jadersdorf übernimmt dieses Darlehen in ihr alleiniges Rückzahlungsversprechen.

II.) FESTSTELLUNGEN

Die Wassergenossenschaft Jadersdorf erklärt und stellt fest, dass ihr die in der Präambel dargestellten Wasserversorgungsanlagen voll umfänglich bekannt sind. Sie erklären weiters in Kenntnis der Vertragsbeilage ./A sowie jener Planunterlage zu sein, die im Gemeindeamt Gitschtal aufliegt und in welcher der Verlauf der Wasserversorgungsleitungen dargestellt ist. Die Gemeinde Gitschtal erklärt und stellt fest, dass alle in der Präambel dargestellten Wasserversorgungsanlagen und Wasserleitungen in ihrem unbeschränkten Eigentum stehen und dass alle Entschädigungsleistungen, die in der Vertragsbeilage ./A angeführt sind, bereits vollständig geleistet sind.

III.) NUTZUNGSVEREINBARUNG

Die Gemeinde Gitschtal überträgt hiermit im Innenverhältnis ihre Nutzungsrechte an der in der Präambel dargestellten Wasserversorgungsanlage und Wasserleitungen an die Wassergenossenschaft Jadersdorf mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, nach Maßgabe des bisherigen Besitz- und Benutzungsrechtes und die Wassergenossenschaft Jadersdorf erklärt dazu Rechtsannahme. Im Außenverhältnis bleibt die Gemeinde Gitschtal Wasserberechtigte. Allfällige Aufträge von übergeordneten Behörden werden an die Wassergenossenschaft Jadersdorf von der Gemeinde Gitschtal weitergeleitet und verpflichtet sich die Wassergenossenschaft, diese Aufträge ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Wassergenossenschaft Jadersdorf übernimmt auch jegliche Haftungen aus dem Lebensmittelrecht im Zusammenhang mit der Wasserversorgungsanlage und verpflichtet sich, die Gemeinde Gitschtal diesbezüglich vollkommen schad-, klag- und exekutionslos zu halten.

Alle bei Vertragsabschluss bekannten und unbekanntem Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche der Gemeinde Gitschtal an der Wasserversorgungsanlage

und an den Wasserleitungen werden hiermit ebenfalls an die Wassergenossenschaft Jadersdorf übertragen.

Die Gemeinde Gitschtal überträgt und übergibt hiermit auch das in der Präambel erwähnte Rücklagensparbuch Nr. bei der Bank und die Wassergenossenschaft Jadersdorf übernimmt dieses Sparbuch mit der Pflicht, von den darauf erliegenden Beträgen lediglich zum Zwecke der Erhaltung der Wasserversorgungsanlage und der Wasserleitungen Gebrauch zu machen und über die Verwendung Buch zu führen. Sollte die gegenständliche Vereinbarung – aus welchen Gründen auch immer – wieder aufgelöst werden, verpflichtet sich die Wassergenossenschaft Jadersdorf bereits heute, das Rücklagensparbuch an die Gemeinde Gitschtal zurück zu übertragen. Der Einlagenstand kann sich durch zweckgemäße Verwendung erhöhen oder verringern.

IV.) GEGENLEISTUNG

Die Wassergenossenschaft Jadersdorf verpflichtet sich hiermit, die Wasserversorgungsanlage und die Wasserleitungen auf eigene Kosten dem Stand der Technik nach zu sanieren und auch dem Stand der Technik nach zu erhalten, ordnungsgemäß zu warten und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung und der Wasserleitungen erforderlich sind. Dabei sind sämtliche Auflagen gemäß Vertragsbeilage ./A und sonstige behördliche Auflagen und Vorschriften einzuhalten. Die damit im Zusammenhang stehenden Kosten sind von der Wassergenossenschaft Jadersdorf selbst zu tragen. Werden dementsprechende Arbeiten durch die Gemeinde Gitschtal durchgeführt (bei Gefahr in Verzug und lediglich auf Weisung des Bürgermeisters bzw. des Amtsleiters), wird diese die erbrachten Leistungen und die Materialkosten der Wassergenossenschaft Jadersdorf in Rechnung stellen und ist Letztere zur unverzüglichen Begleichung verpflichtet. Die Arbeitsleistungen werden gemäß Gemeinderatsbeschluss jedes Jahr mit Stundensätzen „an Dritte“ weiter verrechnet, die Materialkosten gemäß Rechnungen der Zulieferunternehmen. Der Stundensatz für die Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung wird einvernehmlich mit € festgesetzt.

Die Wassergenossenschaft Jadersdorf ist auch zur Löschwasserversorgung der Ortschaft Jadersdorf und Einhaltung aller damit im Zusammenhang stehenden behördlichen Auflagen auf eigene Kosten verpflichtet. Die Gemeinde Gitschtal überträgt zu diesem Zweck der Wassergenossenschaft Jadersdorf das zu einer ordnungsgemäßen Löschwasserversorgung benötigte Inventar (aufgelistet in Beilage ./B) und diese übernimmt dieses Inventar in ihren Besitz und in ihr Eigentum nach Maßgabe des bisherigen Besitzstandes und Besitzrechtes. Die Wassergenossenschaft Jadersdorf verpflichtet sich bereits heute, dieses Inventar pfleglich zu behandeln und auch eigene Kosten instand zu halten und zu sanieren und – für den Fall – dass, diese Nutzungsvereinbarung aus welchem Grund auch immer wieder aufgehoben wird, an die Gemeinde Gitschtal in deren Eigentum zurück zu übertragen.

Die Wassergenossenschaft Jadersdorf ist auch verpflichtet, den Wasserverbrauch der Wassernutzer zu ermitteln und die entsprechenden Verbrauchsdaten an die Gemeinde Gitschtal bis spätestens 20.10. eines jeden Jahres zu übermitteln, da

diese Daten Grundlage für die Kanalgebührenberechnung darstellen. Der gesetzlich vorgeschriebene Zählertausch und die Eichung der Zähler haben durch die Wassergenossenschaft St. Lorenzen im Gitschtal auf eigene Kosten zu erfolgen. Der Ankauf der Zähler hat durch die Wassergenossenschaft Jadersdorf selbst zu erfolgen. Ein nachträglicher Zählertausch sowie die Installierung eines Subzählers ist unverzüglich der Gemeinde Gitschtal als Abgabenbehörde für die Kanalabrechnung zu melden. Der Gemeinde Gitschtal oder deren Beauftragten steht jederzeit das Zutrittsrecht zur Wasseruhr zu. Die Wassergenossenschaft Jadersdorf verpflichtet sich hiermit, der Gemeinde Gitschtal keine Nutzungsgebühren oder anteilige Investitionskosten oder dergleichen für die Wasserversorgung von gemeindeeigenen Gebäuden in Rechnung zu stellen und übernimmt hiermit die Verpflichtung, derartige Gebäude und Anlagen kostenlos und ortsüblich mit Wasser (Trinkwasser) zu versorgen.

Die Wassergenossenschaft Jadersdorf verpflichtet sich, sämtliche Rückzahlungen aus jenem Darlehen zu tätigen, welches der Wasserwirtschaftsfonds der Gemeinde Gitschtal im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Wasserversorgungsanlage gewährt hat. Die Wassergenossenschaft Jadersdorf erklärt, in Kenntnis dieser Darlehensbestimmungen zu sein und verpflichtet sich zur termingerechten und vollständigen Ratenzahlung an die Gemeinde Gitschtal binnen sieben Tagen nach jeweiliger Vorschreibung durch die Gemeinde Gitschtal. Sie verpflichtet sich auch, die Gemeinde Gitschtal diesbezüglich vollkommen schad-, klag- und exekutionslos zu halten. Im Außenverhältnis bleibt die Gemeinde Gitschtal Darlehensschuldnerin, sodass diese Vereinbarung als Schuldbeitritt der Wassergenossenschaft Jadersdorf gilt.

V.) **GEWÄHRLEISTUNG**

Die Gemeinde Gitschtal übernimmt keine wie immer geartete Gewährleistung für einen bestimmten Zustand, eine bestimmte Beschaffenheit oder eine bestimmte Eigenschaft der Wasserversorgungsanlage und die Wassergenossenschaft Jadersdorf bestätigt hiermit, sich ausreichend über den Zustand der Wasserversorgungsanlage in Kenntnis gesetzt zu haben.

VI.) **KÜNDIGUNG**

Diese Nutzungsvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Der Gemeinde Gitschtal steht das Recht zu, diese Nutzungsvereinbarung zu jedem Jahresletzen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist – bei Gefahr in Verzug ohne Kündigungstermin und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – aus wichtigem Grund aufzukündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere als vereinbart:

- Nichteinhaltung von behördlichen Auflagen,
- Nicht ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung der Wasserversorgungsanlage.

Der Kündigung hat jedenfalls ein Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Gitschtal, der auf Kündigung lautet, voranzugehen.

Der Wassergenossenschaft Jadersdorf steht das Recht zu, diese Nutzungsvereinbarung ebenfalls zu jedem Jahresletzttem unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist aufzukündigen, jedoch nur unter der Voraussetzungen, dass die Wasserversorgungsanlage dem Stand der Technik zum Kündigungszeitpunkt entspricht, damit keine Geldlasten verbunden sind und eine Rückübertragung an die Gemeinde Gitschtal schuldenfrei erfolgt. Dafür übernimmt die Wassergenossenschaft Jadersdorf hiermit auch die Haftung. Die Wassergenossenschaft Jadersdorf verzichtet auf ihr Kündigungsrecht für die Dauer von 50 Jahren ab Vertragsabschluss.

**VII.)
ERWEITERUNG**

Der Wassergenossenschaft Jadersdorf steht das Recht zu, die baulichen Einrichtungen der Wasserversorgungsanlage und der Wasserleitungen unter Einhaltung aller behördlichen Auflagen und gesetzlichen Bestimmungen auf eigene Kosten zu erweitern, wenn dies der Aufrechterhaltung der Wasserversorgung dienlich ist.

**VIII.)
RECHTSWIRKSAMKEIT**

Diese Vereinbarung erlangt durch allseitige Unterfertigung Rechtswirksamkeit. Allfällige aufsichtsbehördliche oder sonstige behördliche Zustimmungen sind von der Gemeinde Gitschtal beizubringen. Ausdrücklich vereinbart wird, dass der Verrechnungsstichtag für sämtliche Wassernutzungsgebühren der 1.10.2012 ist, sodass derartige Gebühren bis dahin noch an die Gemeinde Gitschtal zu entrichten sind und erst danach an die Wassergenossenschaft Jadersdorf.

**IX.)
KOSTEN und GEBÜHREN**

Alle mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Wassergenossenschaft Jadersdorf.

Hermagor, am

**Wassergenossenschaft
Jadersdorf**

Gemeinde Gitschtal

GR Holzfeind ist mit der Regelung bezüglich dem Zählertausch bzw. der Zählereichung und Kauf nicht einverstanden. Seiner Meinung sollen sich die Gemeinde und die Genossenschaft die Kosten teilen, da auch die Gemeinde die Zählerdaten für die Kanalgebührenberechnung benötigt.

GR Kalt stellt den Antrag den die Nutzungsvereinbarung mit der Genossenschaft JAdersdorf wie erläutert zu beschließen.

GR Holzfeind weist darauf hin, dass der Vertrag bis auf die Regelungen bezüglich Zählertausch, Zählereichung und Anschaffung der Wasserzähler seine Zustimmung findet.

Der Vorsitzende weist GR Holzfeind darauf hin, dass er gegen diesen Vertrag stimmen kann, oder aber für den Vertrag als Ganzes stimmen kann.

Dem Antrag des GR Kalt wird mit 15 : 0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 22:

Die FW- Lassendorf hat am 29.03.2012 einen Antrag auf zur Verfügungsstellung eines Finanzierungsbeitrages für die Neuanschaffung einer Tauchpumpe im Jahr 2013 an den Kärntner Landesfeuerwehrverband, Klagenfurt gestellt. Das Ansuchen um Gewährung einer Landesbeihilfe zum Ankauf einer Tauchpumpe (400l/min) wurde nach den Bestimmungen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes gestellt.

Die genannte Tauchpumpe soll wie folgt finanziert werden:

Landesbeihilfe KLFV	EUR 520,--
Gemeinde Gitschtal *	EUR 780,--
Gesamt	EUR 1300,--

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag zum Kauf einer Tauchpumpe der FW Lassendorf zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 23:

Die bestehende Verordnung (Kanalgebühren) wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 26.06.2000, Zahl: 811-6/2000, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 und §§ 20 und 21 des Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, wird verordnet:

§1 Ausschreibung

für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage Gitschtal wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsgebühr, zu entrichten.

§3 Bereitstellungsgebühr

- 1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:
für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit **Euro 159,88 (inkl. Mwst.)**

§4 Benützungsgebühren

- 1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- 2) Der Gebührensatz beträgt **Euro 0,80**
- 3) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden und die nachweisbar zumindest 10 v. H. Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- 4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. § 147 Abs. 1 LAO)

§ 5 Abgabenschuldner

- 1) Zur Errichtung der Bereitstellungsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

- 2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die Eigentümer an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude verpflichtet.
- 3) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder befestigten Flächen an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. die Benützungsg Gebühr ist ebenfalls jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Halbjährlich sind anteilige Vorauszahlungen aufgrund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten.

§7

Inkrafttreten

diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlagens an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:
SATTLEGGER Günther

GR Kalt erläutert, dass § 25 Abs 2 des Gemeindekanalisationsgesetzes 1999 vorsieht, dass die Kanalbenützungsggebühren geteilt für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage (Benützungsg Gebühr) andererseits ausgeschrieben werden dürfen. Das Gebührenaufkommen hat aus der Benützungsg Gebühr zumindest 50 vH des gesamten Aufkommens an Kanalgebühren zu betragen.

Die Einnahmen aus den vorgeschriebenen Kanalgebühren werden zukünftig benötigt, die derzeit bestehenden Rücklagen können auf Grund von Änderungen in der Höhe von Zinsen schwinden. Um den gesetzlichen Richtlinien zu entsprechen muss eine Fremdfirma zur Gebührenkalkulation beauftragt werden.

Zur Berechnung einer „neuen“ Gebührenkalkulation empfiehlt GR Kalt die Firma Quantum aus Klagenfurt. Diese Firma hat die Berechnung für die Kalkulation der Gebühren vor ca. 10 Jahren vorgenommen, und dieser Firma liegen deshalb sämtliche Unterlagen der Gemeinde Gitschtal für eine Kalkulation vor.

GR Altersberger ersucht um Einholung von (zumindest ein) Gegenangebot um die Kosten für die Erstellung einer Gebührenkalkulation in Vergleich stellen zu können.

AL Mauschitz wird beauftragt zumindest zwei Angebote für eine Gebührenkalkulation einzuholen. Der Gemeinderat als Kollegium gibt den AL sein Einverständnis ohne weiteren Beschluss den Billigstbieter zu einer Gebührenkalkulation zu beauftragen.

zu TOP 24:

Auszug aus der Niederschrift vom 20.04.2011, TOP 9:

Herr WALKER Josef, 9620 Hermagor, St. Lorenzen/G. 6 hat mit dem Ansuchen vom 03.02.2011 die Umwidmung von Teilen der Parz. 455/1 und 455/6, KG. St. Lorenzen/G. beantragt. Herr Walker möchte einen Teil von 2000 m² von der Widmung „Wald“ in die Widmung „Bauland „Dorfgebiet“ oder „Bauland Wohngebiet“ umgewidmet haben.

*Die beantragte Umwidmung ist im Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist als **Anlage 3** Bestandteil dieser Niederschrift.*

AL Rudolf Mauschitz ergänzt, dass ein Ortsaugenschein mit DI Ebner Werner, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 20, örtliche Raumplanung, stattgefunden hat. Im Zuge der Besichtigung an Ort und Stelle, wurde festgestellt, dass eine Umwidmung in „Bauland Dorfgebiet“ oder „Bauland Wohngebiet“ nicht im Sinne des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist. Eine schriftliche Ausfertigung dieser Stellungnahme wird seitens der Abteilung 20 an die Gemeindeverwaltung ergehen und in weiterer Folge dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht.

GR Holzfeind erkundigt sich trotz den Ausführungen, warum keine Umwidmung durchgeführt werden kann. AL Mauschitz erklärte nochmals, das im Zuge der Besichtigung an Ort und Stelle DI Ebner, Amt der Kärntner Landesregierung, festgestellt wurde, dass eine Umwidmung in „Bauland Dorfgebiet“ oder „Bauland Wohngebiet“ dem Örtlichen Entwicklungskonzept widerspricht.

Der Gemeinderat als Kollegium nimmt einstimmig das Ergebnis des vorher erwähnten Ortsaugenscheins zur Kenntnis, so dass das Verfahren zur Umwidmung gestoppt wird.

Am 24.05.2012 hat Herr Josef Walker abermals ein Ansuchen zur Umwidmung von Teilen der Parz. 455/1 und 455/6, KG. St. Lorenzen/G. angesucht. Das Ansuchen in Originalabschrift wie folgt:

*Geschätzte Gemeindevertretung,
ich ersuche um Umwidmung von Teilen der Parz. 455/1 und 455/6 beide befinden sich in der KG. St. Lorenzen im Gitschtal in Bauland Dorfgebiet oder Bauland Wohngebiet im Ausmaß von ca. 2000 m².*

*Mit dem Ersuchen um positive Erledigung
verbleibe ich mit freundlichen Grüßen*

Walker Josef

AL Mauschitz schlägt vor, dass hier eine Stellungnahme (schriftlich) eines Raumplanungsbüros eingeholt, in weiterer Folge ein Vorprüfungsverfahren eingeleitet, und auf eine Stellungnahme der Abteilung 20, AKL gewartet werden soll. Nach Einlangen dieser

Stellungnahmen soll im Gemeinderat abermals über das Ansuchen diskutiert und abgestimmt werden.

Dieser Vorschlag findet die Zustimmung des Gemeinderates.

Keine weiteren Wortmeldungen

Sämtliche Tagesordnungspunkte wurden in der Gemeindevorstandssitzung am 18. Juni 2012 vorberaten.

Die Sitzungsniederschrift besteht aus **69 Seiten**.

Der Bürgermeister:

(Günther Sattlegger)

Gemeinderatsmitglied

(Hubert Traar)

Gemeinderatsmitglied:

(Elisabeth Mosser)

Schriftführer:

(Christian Enzi / AL Rudolf Mauschwitz)